

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2QC0MRAG5HQKQLHY0055

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?



Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 93.26% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrieland/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.
	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	<p>werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

		<p>potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
	SOZIALES	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

		Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.
		UMWELT
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p>
		SOZIALES
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>
---------	--	---

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Omanische internationale Staatsanleihe - OMAN 6 3/4 01/48 REGS	Staatsanleihen	2.57%	Oman
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 0 1/8 07/31/23	Staatsanleihen	2.33%	Vereinigte Staaten
Argentinische internationale Staatsanleihe - ARGENT 3 1/2 07/09/41	Staatsanleihen	1.95%	Argentinien
Ecuadorianische internationale Staatsanleihe - ECUA 3 1/2 07/35 REGS	Staatsanleihen	1.88%	Ecuador
Petroleos Mexicanos - PEMEX 5 5/8 23.01.46	Öl & Gas	1.87%	Mexiko
Türkische internationale Staatsanleihe - TURKEY 5 3/4 05/11/47	Staatsanleihen	1.74%	Türkei
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 3.771 24.05.61	Staatsanleihen	1.68%	Mexiko
Uruguayische internationale Staatsanleihe - URUGUA 4.975 04/20/55	Staatsanleihen	1.51%	Uruguay
Türkische internationale Staatsanleihe - TURKEY 4 7/8 04/16/43	Staatsanleihen	1.48%	Türkei
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 1 5/8 12/15/22	Staatsanleihen	1.48%	Vereinigte Staaten
Omanische internationale Staatsanleihe - OMAN 6 3/4 10/27 REGS	Staatsanleihen	1.42%	Oman
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Staatsanleihen	1.25%	Vereinigte Staaten
Dominikanische internationale Staatsanleihe - DOMREP 5 7/8 01/60 REGS	Staatsanleihen	1.24%	Dominikanische Republik
Finanzministerium Sharjah - SHJGOV 4 07/50 REGS	Staatsanleihen	1.23%	Vereinigte Arabische Emirate
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.94 09/40 REGS	Versorger	1.06%	Jersey

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

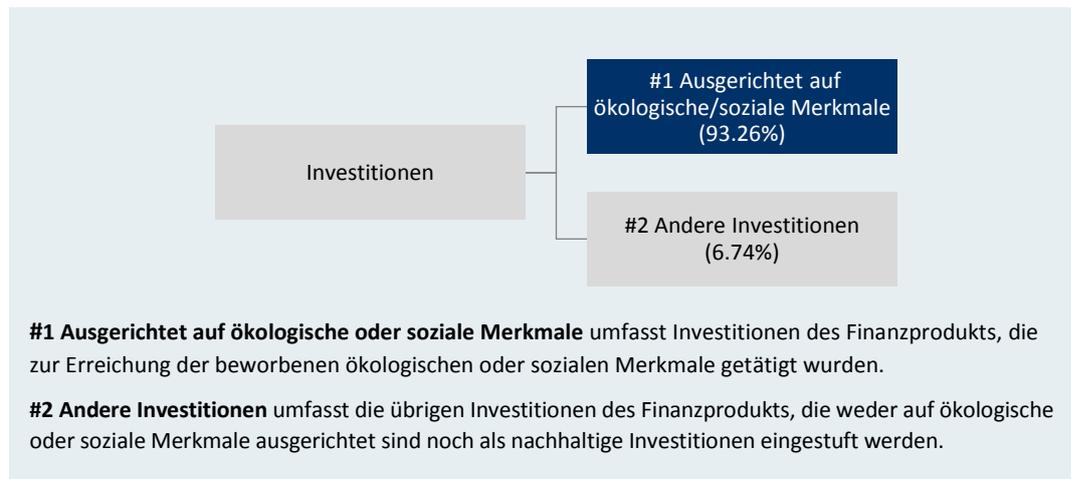
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

93.26% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

6.74% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Nicht-Basiskonsumgüter	1.02%
Grundstoffe	0.09%
Staatsanleihen	72.64%
Industrieunternehmen	4.72%
Energie	12.26%
Finanzwesen	0.91%
Versorger	1.23%
Barmittel & Derivate	7.13%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 7.72%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



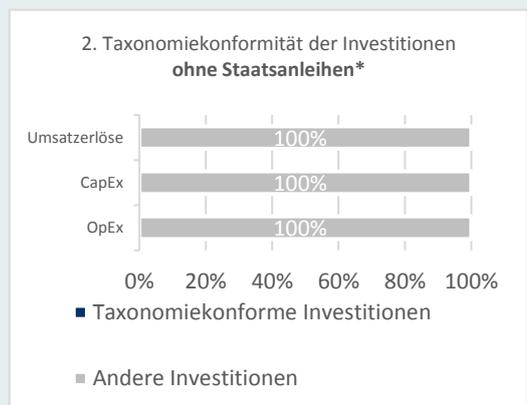
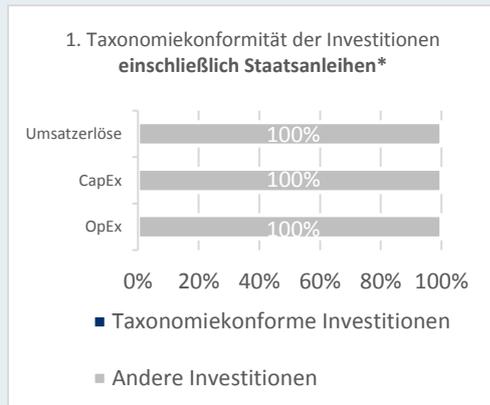
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomeikonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem zentraleuropäischen Staat geführt. Der Anlageverwalter reduzierte das Engagement in dem Emittenten gegen Ende 2022, um seine zunehmend negative Einschätzung der geopolitischen Risiken widerzuspiegeln, die sich aus der Position der Regierung im Russland/Ukraine-Konflikt sowie aus anderen innenpolitischen Angelegenheiten wie der zunehmend autoritären Herrschaft im Land ergaben. Ein weiterer Dialog betraf ein Schwellenland in Nordafrika und erfolgte im Rahmen von Kurzreisen, die der Anlageverwalter zu Researchzwecken unternahm. Angesichts der finanziellen Herausforderungen, mit denen das Land konfrontiert ist, und des Reformpotenzials sowie der potenziellen Unterstützung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) wurden Gespräche mit verschiedenen Stakeholdern geführt, darunter bilaterale Partner, Regierungsbeamte und Vertreter der amtierenden Regierung. Wenngleich konkretere Veränderungen erforderlich sind, ist der Teilfonds nach wie vor der Ansicht, dass sich das Land sowohl im Bereich der Regierungsführung als auch im sozialen Bereich verbessert, und behält daher seine Übergewichtung bei.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay High Yield ESG Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2VMIJS3CD1JEYSZHL13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 97.57% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 99.48% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.
- IV. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating ausschließt, die die Auswahlkriterien (z. B. Nachweis der Verbesserung der ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn der Anlageverwalter sich für die Förderung positiver Veränderungen engagiert) nicht erfüllen.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UMWELT		
THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
	Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
UNTERNEHMEN	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]
		Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung (z. B. Bohrungen in der Arktis, Förderung und Produktion von Öl und Gas, Ölsandexploration und -produktion, Steinkohlebergbau/Kraftwerksbetrieb). Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die in den übrigen dieser Sektoren tätig sind (sofern diese Unternehmen nicht dem NACE-Sektor B, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, oder dem NACE-Sektor D, Strom-, Gas-, Dampf- und

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Klimaanlagenversorgung, angehören). Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Organon & Co / Organon Foreign Debt Co-Issuer BV - OGN 2 7/8 04/28 REGS	Gesundheitswesen	1.34%	Vereinigte Staaten
Abertis Infraestructuras Finance BV - ABESM 2 5/8 01/27 PERP REGS	Transport	1.28%	Spanien
Consolidated Energy Finance SA - CONSEN 5 10/28 REGS	Energie	1.16%	Vereinigte Staaten
Jerrold Finco PLC - JERRGB 4 7/8 01/26 REGS	Finanzdienstleistungen	1.10%	Vereinigtes Königreich
Motion Finco Sarl - MERLLN 7 05/25 REGS	Freizeit	1.10%	Vereinigtes Königreich
Kaixo Bondco Telecom SA - LORCAT 5 1/8 09/29 REGS	Telekommunikation	1.04%	Spanien
Telefonica Europe BV - TELEFO 3 7/8 06/26 PERP REGS	Telekommunikation	1.02%	Spanien
Iliad Holding SASU - ILDFP 5 5/8 10/28 REGS	Telekommunikation	1.00%	Frankreich
Lune Holdings Sarl - KEMONE 5 5/8 11/28 REGS	Grundstoffindustrie	0.99%	Frankreich
Parts Europe SA - AUTODI FLOAT 07/27 REGS	Dienstleistungen	0.94%	Frankreich
Commerzbank AG - CMZB 6 1/8 10/25 PERP REGS	Bankwesen	0.89%	Deutschland
Verisure Holding AB - VERISR 3 7/8 07/26 REGS	Dienstleistungen	0.89%	Schweden
TDC Holding A/S - TDCDC 6 7/8 02/23 REGS	Telekommunikation	0.89%	Dänemark
Vmed O2 UK Financing I PLC - VMED 4 1/2 07/31 REGS	Telekommunikation	0.88%	Vereinigtes Königreich
Avis Budget Finance Plc - CAR 4 1/8 11/24 REGS	Dienstleistungen	0.85%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

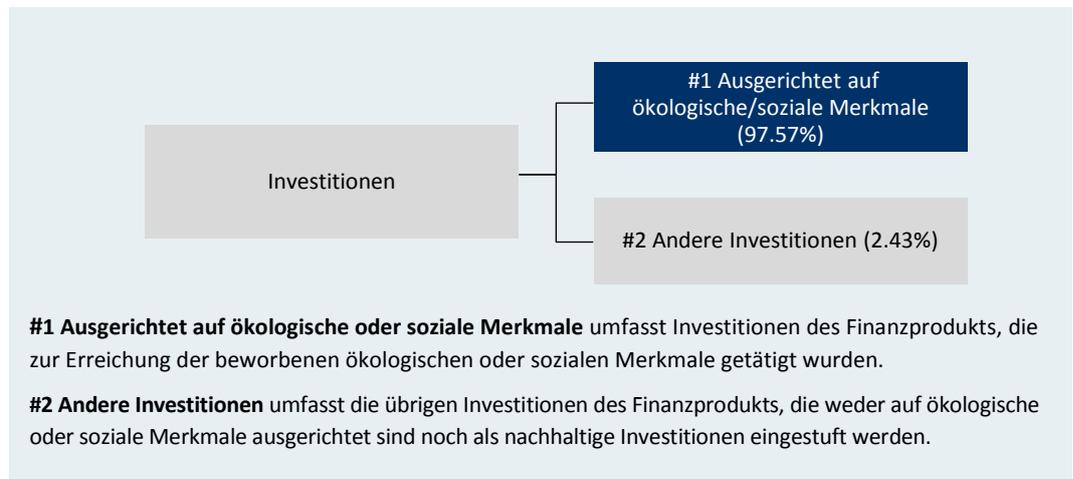
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

97.57% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

2.43% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Staatsanleihen	0.86%
Kommunikationsdienste	22.73%
Basiskonsumgüter	2.36%
Nicht-Basiskonsumgüter	13.66%
Energie	0.66%
Finanzwesen	17.05%
Gesundheitswesen	6.96%
Industrieunternehmen	8.45%
Informationstechnologie	3.31%
Grundstoffe	5.67%
Immobilien	5.64%
Versorger	0.66%
Barmittel & Derivate	11.98%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

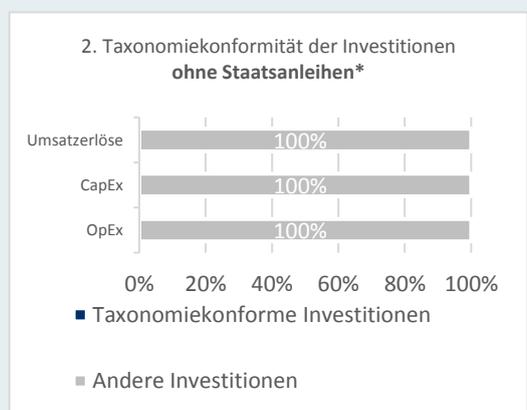
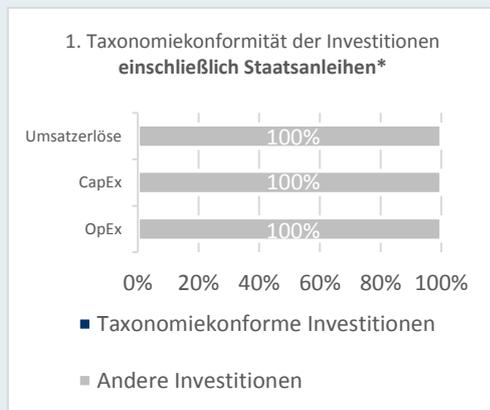
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ²?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Während des Bezugszeitraums führte der Anlageverwalter verschiedene Dialoge, um entweder das Management spezifischer ESG-Risiken besser zu verstehen oder um verbesserte ESG-Managementpraktiken zu fördern, die zur Minderung solcher Risiken beitragen. Ein Beispiel: Der Anlageverwalter führte Gespräche mit einem französischen Fernsehproduktions- und -vertriebsunternehmen, bei denen es vor allem um die geplanten Änderungen der Offenlegungspraktiken für die Mutter- und die Schwestergesellschaft ging. Es wurde befürchtet, dass dies die Transparenz der Cashflow-Dynamik vermindern und die Fähigkeit der Investoren einschränken könnte, zu verstehen, welchem Unternehmen welche Leistung zuzuschreiben ist. Das Unternehmen zeigte sich einsichtig und sagte zu, in künftigen Finanzberichten für eine angemessene Granularität der Cashflows von Mutter- und Schwestergesellschaft zu sorgen. Das konstruktive Ergebnis des Dialogs bestand darin, dass der Anlageverwalter seine Einschätzung des Emittenten beibehielt (vorbehaltlich der Überprüfung künftiger Finanzberichte) und an einer übergewichteten Anlageposition festhielt. Ein weiteres Unternehmen, mit dem der Anlageverwalter einen Dialog führte, war ein britischer Automobilhersteller. Besprochen wurden unter anderem das Umweltmanagement des Unternehmens im Hinblick auf seine Strategie zur Elektrifizierung seiner Fahrzeuge, bei der die Umstellung schneller vonstatten gehen könnte, und die Unternehmensführungsstrukturen im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats. Die sich aus der Diskussion ergebende positive Einschätzung, die auf eine Verbesserung des ESG-Verhaltens des Unternehmens hindeutet, veranlasste den Anlageverwalter zu einer Erhöhung seines Engagements.

Am 7. März 2023 erhielt ein italienischer Emittent, der Seetransportdienstleistungen anbietet, das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating „hoch“ des Anlageverwalters. Damit kamen Wertpapiere, die mit diesem Emittenten verbunden sind, nicht länger für Anlagen in Frage. Für den Teilfonds wurde ein Warnhinweis in Verbindung mit einem entsprechenden Anlageleitfaden ausgegeben. Im Einklang mit den Verfahrensweisen des Anlageverwalters bei passiven Verstößen wurde die betreffende Position innerhalb der festgelegten Frist veräußert.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): ZY4V92HRNHOW4ZXD2385

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 92.13% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 99.03% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES			

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
----------------------	--------	-------------------------	------

Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 11/28	Treasuries	1.71%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/4	Treasuries	1.63%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/4	Treasuries	1.62%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/2	Treasuries	1.54%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 08/26	Treasuries	1.41%	Deutschland
Thames Water Utilities Finance PLC - THAMES 0.19 10/23 REGS	Versorger	1.32%	Vereinigtes Königreich
Lagardere SA - MMBFP 1 3/4 10/27 REGS	Medien	1.26%	Frankreich
Euronet Worldwide Inc - EEFT 1 3/8 05/22/26	Technologie	1.08%	Vereinigte Staaten
Suez SACA - SUEZFP 2 7/8 05/34 REGS	Versorger	1.01%	Frankreich
UBS AG - UBS 5 1/8 05/24 REGS	Banken	0.99%	Schweiz
Intesa Sanpaolo SpA - ISPIM 7 3/4 01/27 PERP REGS	Banken	0.89%	Italien
Sanoma Oyj - SWSAV 0 5/8 03/24 REGS	Medien	0.88%	Finnland
Eurofins Scientific SE - ERFFP 4 07/29 REGS	Industriegüter und - dienstleistungen	0.84%	Luxemburg
East Japan Railway Co - EJRAIL 3.245 09/30 REGS	Reisen und Freizeit	0.80%	Japan
Bank of America Corp - BAC 2.824 04/33 REGS	Banken	0.79%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

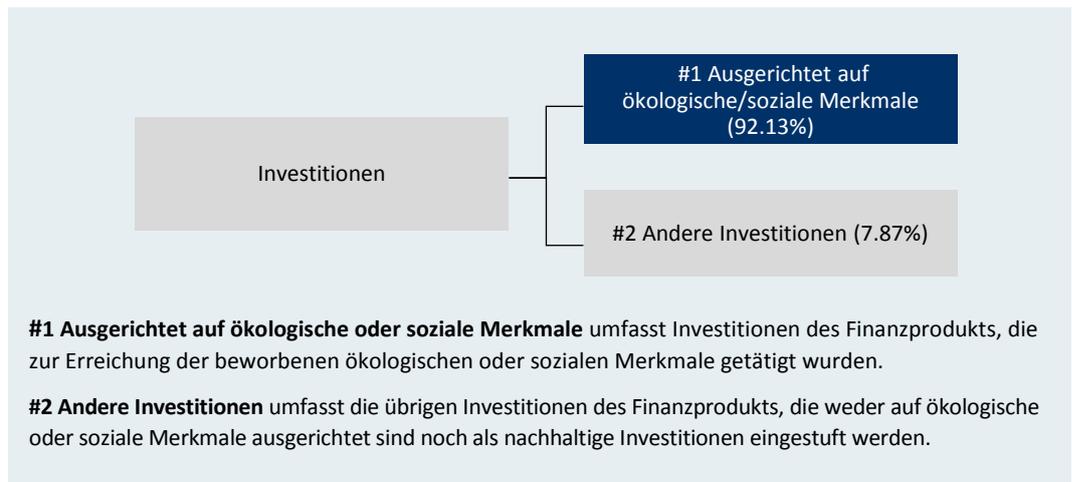
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

92.13% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

7.87% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	9.40%
Basiskonsumgüter	0.54%
Energie	2.53%
Grundstoffe	1.73%
Immobilien	4.65%
Staatsanleihen	10.91%
Finanzwesen	33.88%
Nicht-Basiskonsumgüter	3.98%
Industrieunternehmen	7.49%
Gesundheitswesen	6.29%
Informationstechnologie	2.96%
Versorger	11.95%
Barmittel & Derivate	3.75%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilssektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 2.02%.



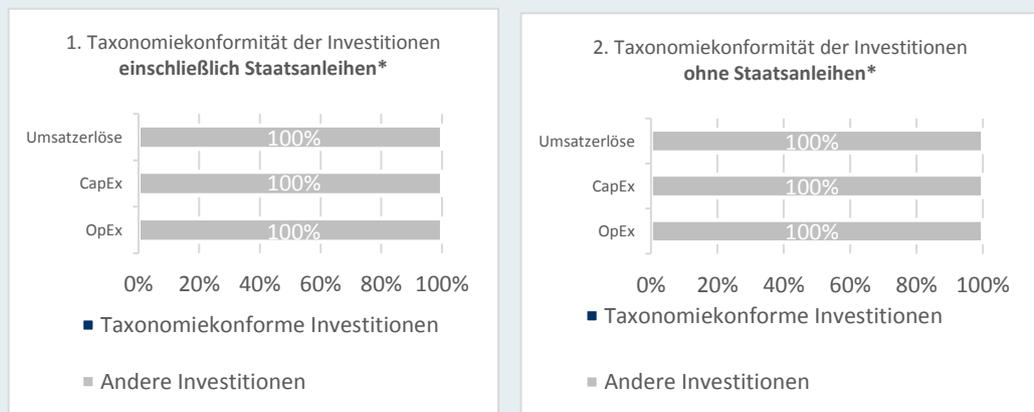
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ³?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses wurden ESG-Bewertungen für neue Anlagen vergeben oder bestehende Anlagen überprüft und angepasst (entweder im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder wenn neue Informationen verfügbar wurden und/oder wesentliche ESG-Entwicklungen bei den Emittenten auftraten), um die fortwährende Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings und die fortwährende Eignung der Anlagen für den Teilfonds sicherzustellen. Diesbezüglich kam es während des Bezugszeitraums zu einem passiven Verstoß bei einem einzelnen Emittenten (einen deutschen Automobilhersteller) bei einer Beteiligung über fünf Wertpapiere. Dessen fundamentales ESG-(Risiko-)Rating wurde im vierten Quartal 2022 infolge einer Änderung von „hoch“ auf „sehr hoch“ angepasst. Die Änderung erfolgte aufgrund neuer Daten eines Drittanbieters zur Leistung des Emittenten bezüglich internationaler Normen im Zusammenhang mit menschen- und arbeitsrechtlichen Bedenken, die eine seiner Tochtergesellschaften betreffen (die sich nicht vollständig in seinem Besitz befindet, sondern ein Joint Venture ist). Nach einer Untersuchung (einschließlich des direkten Dialogs mit dem Emittenten) und der Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse wurde der ESG-Status des Emittenten aktualisiert. Die Änderung auf ein „sehr hohes“ fundamentales ESG-(Risiko-)Rating führte dazu, dass mit dem Emittenten verbundene Wertpapiere nicht länger für eine Anlage in Frage kamen. Die Änderung wurde zum 24. November 2022 wirksam, woraufhin der Teilfonds mit dem Abbau von Positionen begann. Bis Ende Dezember 2022 wurden sämtliche Positionen geschlossen.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein weiteres Beispiel für einen Dialog betraf einen französischen Anbieter von Test- und Support-Dienstleistungen. Beim Dialog mit dem Unternehmen ging es um ein besseres Verständnis der jüngsten Innovationen in verschiedenen Bereichen, z. B. um Analysen, die Tierversuche ersetzen, Lösungen zur Messung der Kohlenstoffspeicherung auf den Böden sowie Tests zur Untersuchung von Abwässern auf Schadstoffe. Der Dialog bekräftigte die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter und führte somit zu einer Beibehaltung der Position.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Select Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 162TOW4MBL26Q9NDNV76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?



Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 85.74% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	<p>Die Berücksichtigung erfolgt durch weiterführende Maßnahmen mit den Portfoliounternehmen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	<p>UMWELT</p> <p>THG-Emissionsintensität</p>	<p>THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
	<p>SOZIALES</p> <p>Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen</p>	<p>Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen</p>	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 01/31/30 #2030	Staatsanleihen	4.52%	Südafrika
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 05/29/31	Staatsanleihen	3.40%	Mexiko
Kolumbianische TES - COLTES 2 1/4 04/18/29 IL	Staatsanleihen	3.32%	Kolumbien
US-Schatzanweisung/- Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Staatsanleihen	2.18%	Vereinigte Staaten
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 10 1/2 12/21/26 #R186	Staatsanleihen	2.09%	Südafrika
Petroleos Mexicanos - PEMEX 6.35 02/12/48	Öl & Gas	2.08%	Mexiko
Mexikanische Udibonos - MUDI 2 3/4 11/27/31 IL	Staatsanleihen	2.06%	Mexiko
Türkische internationale Staatsanleihe - TURKEY 4 7/8	Staatsanleihen	2.03%	Türkei
Omanische internationale Staatsanleihe - OMAN 6 3/4	Staatsanleihen	1.88%	Oman
Thailändische Staatsanleihe - THAIGB 3.775 06/25/32	Staatsanleihen	1.70%	Thailand
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.94 09/40 REGS	Versorger	1.50%	Vereinigte Arabische Emirate
Indonesische Schatzanweisung - INDOGB 8 1/4 05/15/29 #FR78	Staatsanleihen	1.49%	Indonesien
Argentinische internationale Staatsanleihe - ARGENT 3 1/2	Staatsanleihen	1.31%	Argentinien
Ecuadorianische internationale Staatsanleihe - ECUA 3 1/2 07/35	Staatsanleihen	1.27%	Ecuador
Bonos de la Tesoreria de la Republica en pesos - BTPCL 4.7	Staatsanleihen	1.26%	Chile

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

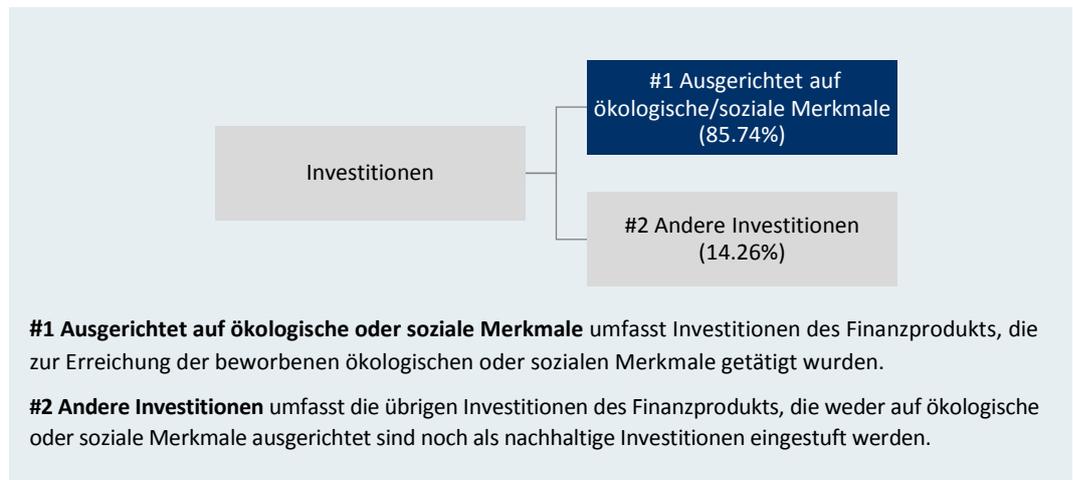
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

85.74% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

14.26% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	0.12%
Staatsanleihen	78.27%
Energie	8.17%
Grundstoffe	0.12%
Finanzwesen	0.90%
Industrieunternehmen	1.44%
Versorger	0.33%
Barmittel & Derivate	10.64%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 4.18%.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



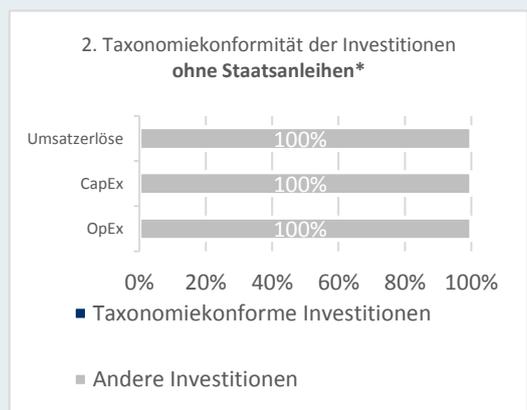
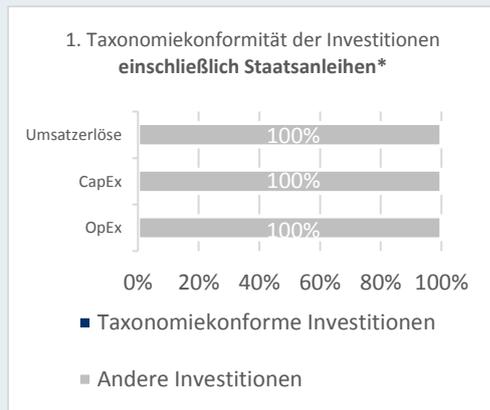
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?

Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
 X Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem zentraleuropäischen Staat geführt. Der Anlageverwalter reduzierte das Engagement in dem Emittenten gegen Ende 2022, um seine zunehmend negative Einschätzung der geopolitischen Risiken widerzuspiegeln, die sich aus der Position der Regierung im Russland/Ukraine-Konflikt sowie aus anderen innenpolitischen Angelegenheiten wie der zunehmend autoritären Herrschaft im Land ergaben. Ein weiteres Beispiel für einen Dialog, das sowohl emittentenspezifisch als auch thematisch ist, betraf ein lateinamerikanisches Schwellenland in Bezug auf das Thema Entwaldung. In diesem Fall hat der Anlageverwalter neben den Unternehmen eine Reihe von Stakeholdern wie Regierungen und Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, darunter in den Schwellenländern und in Europa, einbezogen, um geeignete politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Entwaldung zu fördern und so sicherzustellen, dass sowohl die Länder als auch unser Planet langfristig Wohlstand und Wohlergehen gewährleisten können. Dies geschah im Rahmen einer globalen Initiative für das Engagement von Anlegern (The Investor Policy Dialogue on Deforestation, IPDD), zu deren Vorsitzenden der Anlageverwalter gehört. Diese sucht das Gespräch mit Regierungen und anderen Stakeholdern in bestimmten Erzeugerländern wie Brasilien und Indonesien sowie in Verbraucherländern und -regionen wie den USA und Europa (der IPDD veröffentlichte im vierten Quartal seinen ersten Fortschrittsbericht, der seine Aktivitäten seit seiner Gründung im Jahr 2020 zusammenfasst). Das Engagement des Anlageverwalters in dem Land während des Bezugszeitraums und davor konzentrierte

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

sich auf die Förderung, Umsetzung und Durchsetzung seiner Vorschriften zum Schutz der Wälder sowie auf die leistungsbezogene Berichterstattung. Um sich ein Bild von der Situation zu machen, unternahm der Anlageverwalter in der ersten Jahreshälfte 2023 außerdem eine Reise in das Land. Die Wahl einer neuen Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2022 erwies sich als positiv, da diese sich stärker für den Stopp der Entwaldung aussprach. Der Anlageverwalter hält weiterhin eine Position in diesem Staat.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): EETXHCVYTYHJXYFHPH76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 94.95% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			<p>verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
	<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US-Schatzanweisung/- Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Staatsanleihen	3.06%	Vereinigte Staaten
YPF SA - YPF DAR 8 3/4 04/24 REGS	Öl & Gas	2.01%	Argentinien
Samarco Mineracao SA - SAMMIN 4 1/8 11/01/22	Metalle und Bergbau	1.77%	Brasilien
Tullow Oil PLC - TLWLN 10 1/4 05/26 REGS	Öl & Gas	1.50%	Ghana
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.94 09/40 REGS	Versorger	1.49%	Vereinigte Arabische Emirate
MTN Mauritius Investments Ltd - MTNSJ 6 1/2 10/26 REGS	TMT	1.45%	Südafrika
UPL Corp Ltd - UPLIN 5 1/4 02/25 PERP REGS	Industrie	1.34%	Indien
Mizrahi Tefahot Bank Ltd - MZRHT 3.077 04/07/31	Finanzwesen	1.32%	Israel
Bank Hapoalim BM - HAPOAL 3.255 01/21/32	Finanzwesen	1.20%	Israel
EIG Pearl Holdings Sarl - EIGPRL 3.545 08/36 REGS	Öl & Gas	1.18%	Saudi-Arabien
Banco de Crédito del Perú S.A. - BCP 3 1/8 07/30 REGS	Finanzwesen	1.16%	Peru
Sweihaan PV Power Co PJSC - SWEHAN 3 5/8 01/49 REGS	Versorger	1.11%	Vereinigte Arabische Emirate
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.16 03/34 REGS	Versorger	1.07%	Vereinigte Arabische Emirate
Stillwater Mining Co - SGLSJ 4 11/26 REGS	Metalle und Bergbau	1.04%	Südafrika
IHS Netherlands Holdco BV - IHSOLD 8 09/27 REGS	TMT	1.03%	Nigeria

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

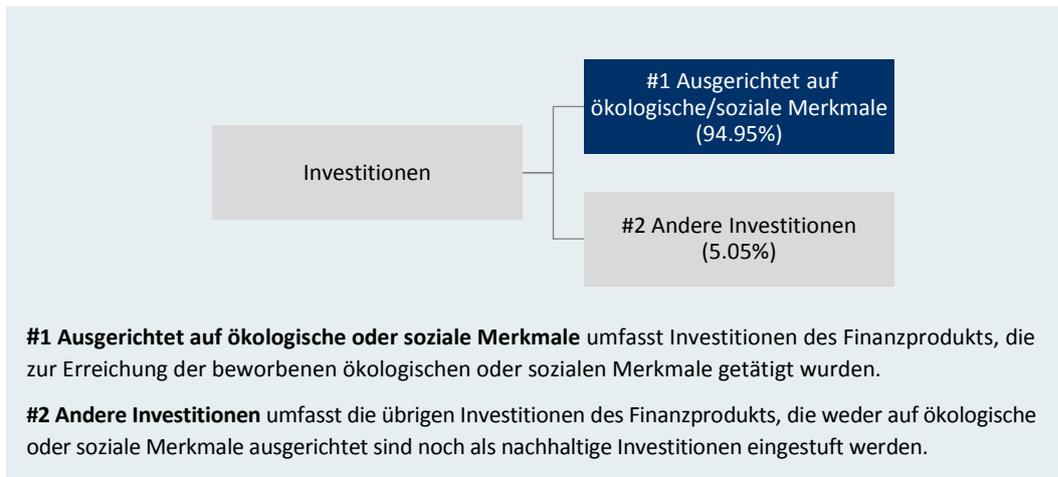
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

94.95% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

5.05% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	9.10%
Basiskonsumgüter	2.99%
Finanzwesen	15.96%
Grundstoffe	12.61%
Industrieunternehmen	8.11%
Immobilien	1.88%
Energie	16.68%
Gesundheitswesen	1.22%
Informationstechnologie	0.38%
Nicht-Basiskonsumgüter	6.51%
Staatsanleihen	9.06%
Versorger	8.61%
Barmittel & Derivate	6.91%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilssektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 10.49%.



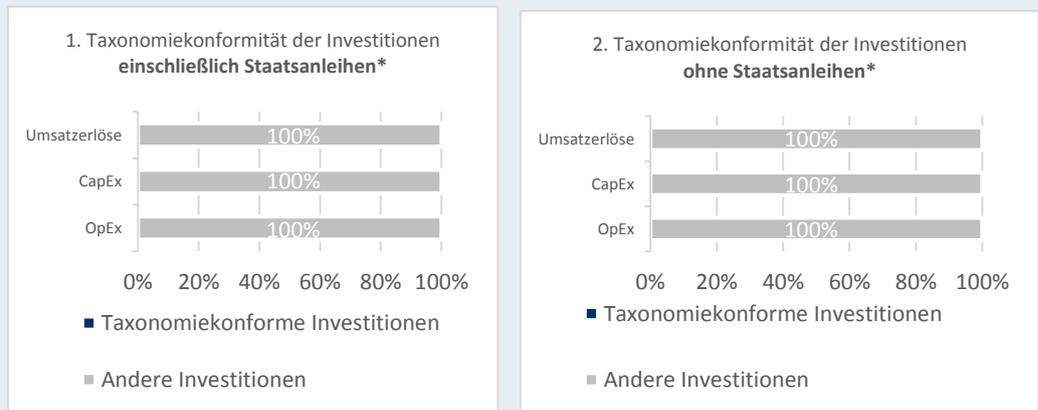
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel für einen Dialog, der während des Bezugszeitraums geführt wurde, betraf ein in den USA ansässiges Telekommunikations- und Infrastrukturunternehmen mit Anlagen in Afrika, Lateinamerika und dem Nahen Osten. Das Unternehmen hatte einige Probleme mit der Finanzbuchhaltung, die es aufgearbeitet hat. Die Offenlegung wurde zwar verbessert, doch an den internen Kontrollmaßnahmen muss weiter gearbeitet werden. Obwohl das Unternehmen seine veröffentlichten Finanzdaten nicht korrigieren musste und der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die Probleme gelöst werden können, hat der Teilfonds den Umfang der Position reduziert und wird die Entwicklungen in der Unternehmensführung weiterhin aktiv überwachen und gegebenenfalls neu bewerten. Ein weiteres Unternehmen, mit dem der Anlageverwalter Gespräche führte, ist ein staatliches mexikanisches Öl- und Gasunternehmen. Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Dialog, der im Rahmen eines gemeinsamen Investorenprogramms (Climate Action 100+) geführt wird, um Unternehmen mit hoher Kohlenstoffbelastung zu ermutigen, einen strategischeren Ansatz zur Eindämmung des Klimawandels zu wählen und ihren Geschäftsbetrieb so langfristig zu schützen. In der ersten Jahreshälfte 2023 fand ein Gespräch mit Unternehmensvertretern, darunter der Leiter des neuen Nachhaltigkeitsausschusses und ein Vorstandsmitglied, statt. Auf der Tagesordnung standen Themen wie Unternehmensführung, Gesundheit und Sicherheit sowie Methanmanagement. Die verstärkte Offenlegung von ESG-Daten und neue ESG-Maßnahmen seitens der Unternehmensführung sind ein ermutigendes Zeichen für Fortschritte des Emittenten, die sich in einer verbesserten Performance niederschlagen können. Der Anlageverwalter bleibt investiert, da das Unternehmen weiterhin Teil der strategischen Zusammenarbeit ist.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Global Convertible Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000EDJC32J0LWG98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 91.59% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Ford Motor Co - F 0 03/15/26	Industrieunternehmen	1.89%	Vereinigte Staaten
America Movil BV - AMXLMM 0 03/24 REGS	Telekommunikation	1.74%	Niederlande
Southwest Airlines Co - LUV 1 1/4 05/01/25	Transport	1.67%	Vereinigte Staaten
Nippon Steel Corp - NIPSTL 0 10/24 REGS	Stahl/Metalle	1.57%	Japan
Sino Biopharmaceutical Ltd - SINBIO 0 02/25 REGS	Pharmazeutik	1.47%	China
Cellnex Telecom SA - CLNXSM 0 1/2 07/28 REGS	Telekommunikation	1.46%	Spanien
Block Inc - SQ 0 1/8 03/01/25	Industrieunternehmen	1.28%	Vereinigte Staaten
BioMarin Pharmaceutical Inc - BMRN 0.599 08/01/24	Pharmazeutik	1.23%	Vereinigte Staaten
Akamai Technologies Inc - AKAM 0 1/8 05/01/25	IT	1.20%	Vereinigte Staaten
Umicore SA - UMIBB 0 06/25 REGS	Stahl/Metalle	1.19%	Belgien
Splunk Inc - SPLK 1 1/8 09/15/25	IT	1.18%	Vereinigte Staaten
Prysmian SpA - PRYIM 0 02/26 REGS	Telekommunikation	1.15%	Italien
MP Materials Corp - MPUS 0 1/4 04/26 144A	Stahl/Metalle	1.14%	Vereinigte Staaten
Deutsche Lufthansa AG - LHAGR 2 11/25 REGS	Transport	1.09%	Deutschland
Airbnb Inc - ABBN 0 03/15/26	IT	1.08%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

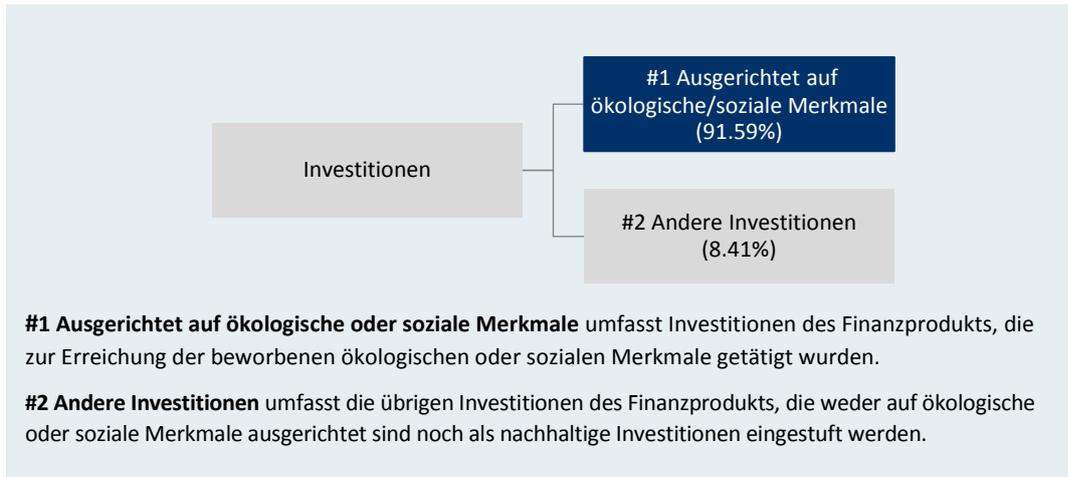
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

91.59% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

8.41% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Informationstechnologie	27.28%
Finanzwesen	3.73%
Immobilien	3.02%
Industrieunternehmen	10.66%
Energie	2.22%
Versorger	2.22%
Kommunikationsdienste	7.82%
Nicht-Basiskonsumgüter	17.27%
Grundstoffe	3.75%
Basiskonsumgüter	0.19%
Gesundheitswesen	12.86%
Barmittel & Derivate	8.96%

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 2.25%.



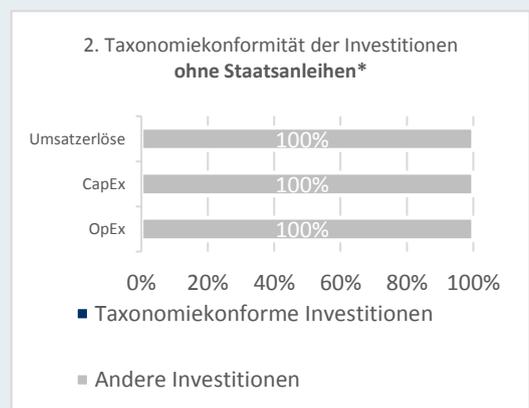
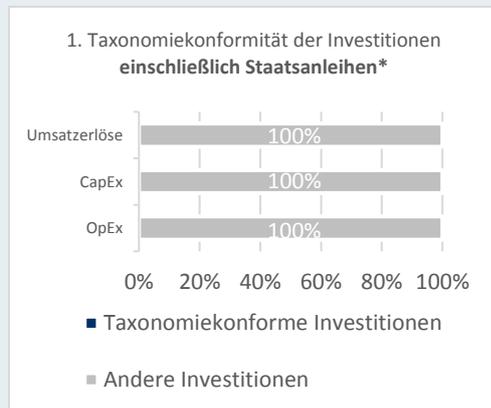
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?



Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Während des Bezugszeitraums führte der Anlageverwalter verschiedene Dialoge, um entweder das Management spezifischer ESG-Risiken besser zu verstehen oder um verbesserte ESG-Managementpraktiken zu fördern, die zur Minderung solcher Risiken beitragen. Dazu gehörte auch ein Dialog mit einem in Afrika und im Nahen Osten tätigen britischen Unternehmen für Telekommunikationstürme mit dem Ziel, dessen Fortschritte bei verschiedenen ESG-Initiativen zu erörtern. Die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter wurde infolge des Dialogs bestätigt; es wurden Fortschritte bei der ESG-Berichterstattung und eine stärkere strategische ESG-Integration im gesamten Unternehmen erzielt. Folglich hielt der Teilfonds an seiner Position in dem Unternehmen fest. Ein weiteres Beispiel war ein Real Estate Investment Trust in Hongkong. Der Anlageverwalter hat bereits früher mit dem Unternehmen Gespräche geführt, und diesmal standen die Klimastrategie des Unternehmens und insbesondere der nachhaltige Finanzierungsrahmen für die Emission grüner Anleihen auf der Tagesordnung.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MVR2RDXFI8TV47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 82.58% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>
	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	SOZIALES		
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Argentinische internationale Staatsanleihe - ARGENT 4 1/4 01/09/38	Treasuries	4.09%	Argentinien
Ukrainische internationale Staatsanleihe - UKRAIN Float	Treasuries	3.58%	Ukraine
Provincia de Buenos Aires/Staatsanleihen - BUENOS 5	Andere Staaten	3.34%	Argentinien
Kolumbianische TES - COLTES 7 06/30/32	Treasuries	3.17%	Kolumbien
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Treasuries	3.11%	Vereinigte Staaten
Ghanaische internationale Staatsanleihe - GHANA 10 3/4	Treasuries	3.06%	Ghana
Kolumbianische TES - COLTES 2 1/4 04/18/29 IL	Treasuries	2.99%	Kolumbien
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 1/2 01/31/37 #2037	Treasuries	2.97%	Südafrika
YPF SA - YPF DAR 8 1/2 03/25 REGS	Öl & Gas	1.89%	Argentinien
Mexikanische Udibonos - MUDI 2 3/4 11/27/31 IL	Treasuries	1.88%	Mexiko
Tunesische Republik - TUNIS 5 5/8 02/24 REGS	Treasuries	1.86%	Tunesien
Tullow Oil PLC - TLWLN 10 1/4 05/26 REGS	Öl & Gas	1.85%	Ghana
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 11/13/42	Treasuries	1.75%	Mexiko
Rumänische internationale Staatsanleihe - ROMANI 7 5/8	Staatsanleihen	1.73%	Rumänien
YPF SA - YPF DAR 8 3/4 04/24 REGS	Öl & Gas	1.67%	Argentinien

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

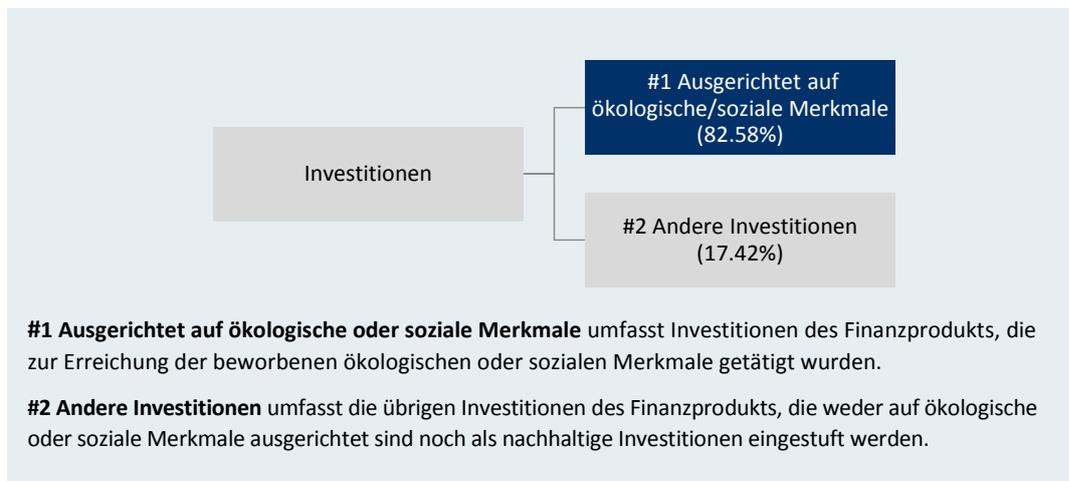
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

82.58% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

17.42% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	0.88%
Energie	8.14%
Finanzwesen	3.38%
Staatsanleihen	67.75%
Immobilien	0.98%
Industrieunternehmen	0.66%
Grundstoffe	2.10%
Versorger	0.73%
Barmittel & Derivate	15.38%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 3.71%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



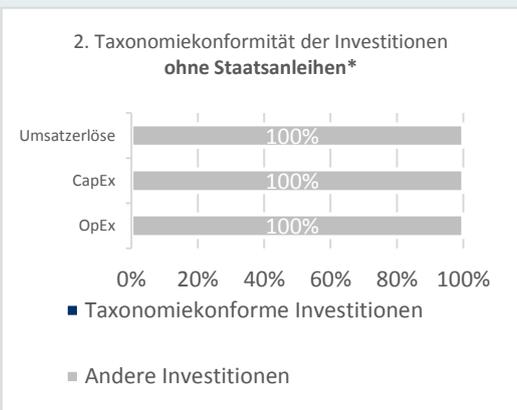
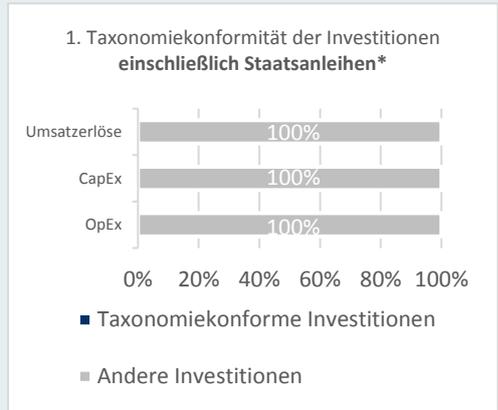
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomeikonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel für einen Dialog mit einem Staat während des Bezugszeitraums war ein Schwellenland in Lateinamerika. Es war Teil einer gemeinsamen Initiative einer Investorengruppe zur Förderung von Best-Practice-Ansätzen für Transparenz bei der Haushaltsführung in Schwellenländern. Es fand ein Dialog zwischen dem Anlageverwalter und anderen Investoren statt, an dem auch ein (im Rahmen der neu gebildeten Landesregierung) neu ernannter Haushaltsbeauftragter teilnahm. Auf der Tagesordnung standen vor allem die Förderung einer klareren Kommunikation und Transparenz in bestimmten Bereichen der Steuer- und Haushaltsbelange, um Investoren eine fundierte Makroanalyse zu ermöglichen. Das Land steht im Bereich der Haushaltstransparenz anderen Schwellenländern um nichts nach; dennoch war dies den Bemühungen der Investorengruppe zur Erzielung fortwährender Verbesserungen äußerst zuträglich. Ein Beispiel für eine Portfolioinvestition, die der Teilfonds aufgrund der anhaltend positiven ESG-Entwicklung beibehielt, ist ein indisches Unternehmen für erneuerbare Energien, das in den Bereichen Wind- und Solarenergie, Wasserkraft und Energiespeicherung tätig ist. Die steigenden Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen haben zwar dazu beigetragen, den Anteil von Kohle an der indischen Energieversorgung zu verringern, dennoch ist sie noch immer die wichtigste Energiequelle. Das Hauptziel des Unternehmens besteht darin, sich von einem reinen Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien zu einem stärker integrierten Energiespezialisten zu entwickeln, und das Unternehmen hat stark in CO₂-arme und saubere Lösungen investiert. Da der Anlageverwalter bereits in der Vergangenheit – auch schon vor dem Bezugszeitraum – mit dem Unternehmen Gespräche geführt hat, war es ermutigend, Fortschritte bei den Selbstverpflichtungen und den Bemühungen zu sehen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): MYD35P6PMJNKVCNITU34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 96.35% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird. Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.
	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
SOZIALES		
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.7 04/30/32	Treasuries	4.62%	Spanien
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.35 07/30/23	Treasuries	4.52%	Spanien
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0 01/31/27	Treasuries	4.42%	Spanien
Französische Staatsanleihe OAT - FRTR 2 1/2 05/30 REGS	Treasuries	4.37%	Frankreich
Bundesschatzanweisungen - BKO 0.2 06/24 REGS	Treasuries	3.29%	Deutschland
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 2 02/28 REGS	Treasuries	2.88%	Italien
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 1.45 05/25 REGS	Treasuries	2.78%	Italien
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 0.6 08/01/31	Treasuries	2.62%	Italien
Französische Staatsanleihe OAT - FRTR 1 11/25 REGS	Treasuries	2.46%	Frankreich
Bundesschatzanweisungen - BKO 0 03/24 REGS	Treasuries	2.14%	Deutschland
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 4 03/15/2115	Staatsanleihen	2.03%	Mexiko
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/2 02/28 REGS	Treasuries	2.01%	Deutschland
Österreichische Staatsanleihe - RAGB 0 3/4 02/20/28	Treasuries	1.98%	Österreich
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 4 1/2 05/23 REGS	Treasuries	1.85%	Italien
Französische Staatsanleihe OAT - FRTR 2 05/25/48	Treasuries	1.82%	Frankreich

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

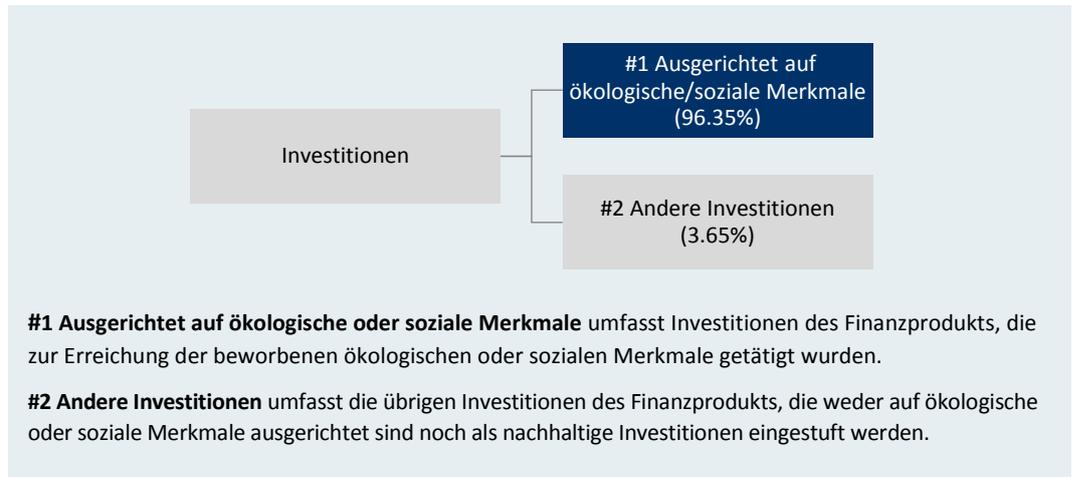
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

96.35% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

3.65% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Staatsanleihen	96.35%
Barmittel & Derivate	3.65%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

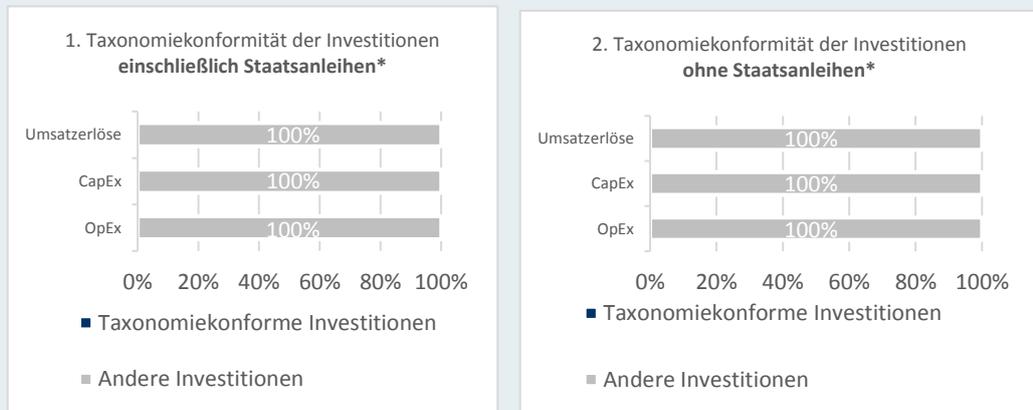
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. So beteiligte sich der Anlageverwalter beispielsweise an der grünen und sozialbezogenen Primäremission einer supranationalen politischen und wirtschaftlichen Union von Mitgliedstaaten, die hauptsächlich in Europa angesiedelt sind und die ESG-bezogenen Ziele der EU unterstützen. Erstens unterstützt die grüne Anleihe den Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU), der als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eingerichtet wurde und zu einer grüneren, digitaleren und widerstandsfähigeren Zukunft beitragen soll. Mindestens 30% des NGEU werden durch die Emission grüner Anleihen (wie beispielsweise die oben genannte) finanziert. Zweitens stellt die Sozialanleihe Mittel für das Programm „SURE“ bereit – eine Initiative, die den Mitgliedstaaten Back-to-Back-Darlehen anbot, um Beschäftigung und Einkommen während der Pandemie aufrechtzuerhalten. Aufgrund des positiven ESG-Profiles des Unternehmens zählt es zu den Kernemittenten im Anlageuniversum des Anlageverwalters.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Euro Grade Aggregate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 7QNGURKPKVOWSW4A659

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● <input type="checkbox"/> Ja	● ● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 95.75% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrialisation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UMWELT		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
SOZIALES		
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Französische Staatsanleihe OAT - FRTR 2 1/2 05/30 REGS	Treasuries	4.55%	Frankreich
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0 01/31/27	Treasuries	3.27%	Spanien
Europäische Union - EU 0 10/28 REGS	Überstaatliche Emittenten	2.80%	Überstaatliche Emittenten
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.7 04/30/32	Treasuries	2.61%	Spanien
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 0.6 08/01/31	Treasuries	2.57%	Italien
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.35 07/30/23	Treasuries	2.43%	Spanien
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 02/32	Treasuries	2.26%	Deutschland
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 4 03/15/2115	Staatsanleihen	2.04%	Mexiko
Bundessobligation - OBL 0 04/25 REGS	Treasuries	2.01%	Deutschland
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 1.35 04/30 REGS	Treasuries	1.84%	Italien
Bundessobligation - OBL 0 10/25 REGS	Treasuries	1.82%	Deutschland
Bundesschatzanweisungen - BKO 0.4 09/24 REGS	Treasuries	1.62%	Deutschland
Österreichische Staatsanleihe - RAGB 0 3/4 02/20/28	Treasuries	1.52%	Österreich
Italy Buoni Poliennali Del Tesoro - BTPS 0.95 03/23 REGS	Treasuries	1.48%	Italien
Europäische Union - EU 0 07/35 REGS	Überstaatliche Emittenten	1.48%	Überstaatliche Emittenten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

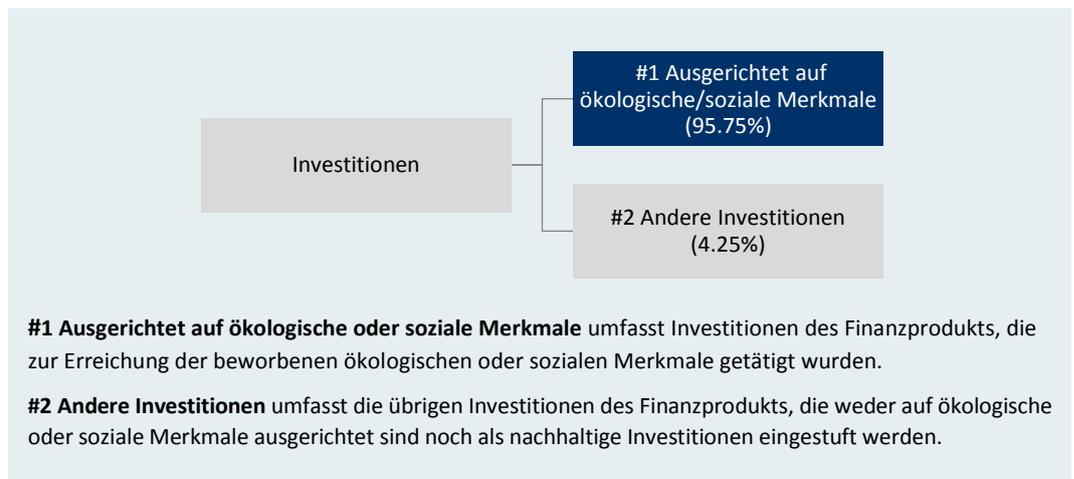
Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

95.75% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

4.25% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Sektor	Anteil (%)
Basiskonsumgüter	0.56%
Finanzwesen	12.73%
Industrieunternehmen	2.20%
Immobilien	1.19%
Energie	0.20%
Kommunikationsdienste	1.35%
Gesundheitswesen	0.40%
Informationstechnologie	0.59%
Staatsanleihen	71.84%
Nicht-Basiskonsumgüter	0.60%
Versorger	3.89%
Barmittel & Derivate	4.45%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilssektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

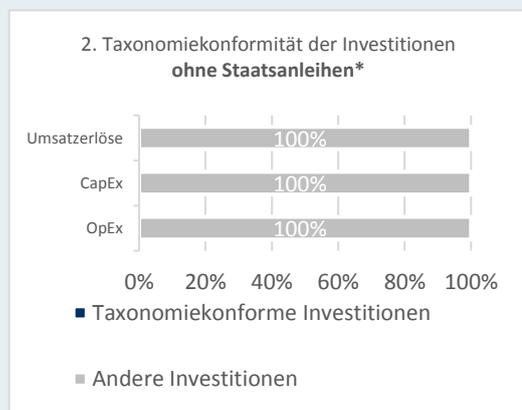
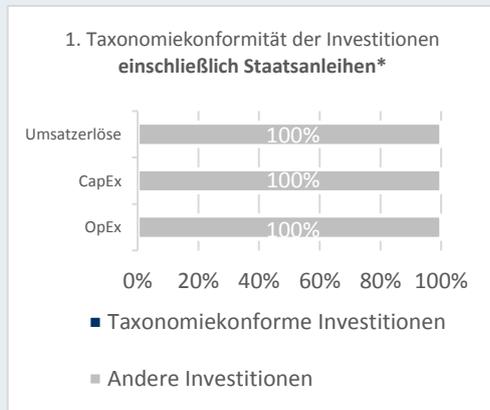
Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?

Ja: In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?



Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses wurden ESG-Bewertungen für neue Anlagen vergeben oder bestehende Anlagen überprüft und angepasst (entweder im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder wenn neue Informationen verfügbar wurden und/oder wesentliche ESG-Entwicklungen bei den Emittenten auftraten), um die fortwährende Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings und die fortwährende Eignung der Anlagen für den Teilfonds sicherzustellen. Diesbezüglich kam es während des Bezugszeitraums zu einem passiven Verstoß bei einem einzelnen Emittenten (einen deutschen Automobilhersteller) bei einer Beteiligung über fünf Wertpapiere. Dessen fundamentales ESG-(Risiko-)Rating wurde im vierten Quartal 2022 infolge einer Änderung von „hoch“ auf „sehr hoch“ angepasst. Die Änderung erfolgte aufgrund neuer Daten eines Drittanbieters zur Leistung des Emittenten bezüglich internationaler Normen im Zusammenhang mit menschen- und arbeitsrechtlichen Bedenken, die eine seiner Tochtergesellschaften betreffen (die sich nicht vollständig in seinem Besitz befindet, sondern ein Joint Venture ist). Nach einer Untersuchung (einschließlich des direkten Dialogs mit dem Emittenten) und der Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse wurde der ESG-Status des Emittenten aktualisiert. Die Änderung auf ein „sehr hohes“ fundamentales ESG-(Risiko-)Rating führte dazu, dass mit dem Emittenten verbundene Wertpapiere nicht länger für eine Anlage in Frage kamen. Die Änderung wurde zum 24. November 2022 wirksam, woraufhin der Teilfonds mit dem Abbau von Positionen begann. Bis Ende Dezember 2022 wurden sämtliche Positionen geschlossen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. So beteiligte sich der Anlageverwalter beispielsweise an der grünen und sozialbezogenen Primäremission einer supranationalen politischen und wirtschaftlichen Union von Mitgliedstaaten, die hauptsächlich in Europa angesiedelt sind und die ESG-bezogenen Ziele der EU unterstützen. Erstens unterstützt die grüne Anleihe den Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU), der als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eingerichtet wurde und zu einer grüneren, digitaleren und widerstandsfähigeren Zukunft beitragen soll. Mindestens 30% des NGEU werden durch die Emission grüner Anleihen (wie beispielsweise die oben genannte) finanziert. Zweitens stellt die Sozialanleihe Mittel für das Programm „SURE“ bereit – eine Initiative, die den Mitgliedstaaten Back-to-Back-Darlehen anbot, um Beschäftigung und Einkommen während der Pandemie aufrechtzuerhalten. Aufgrund des positiven ESG-Profiles des Unternehmens zählt es zu den Kernemittenten im Anlageuniversum des Anlageverwalters. Zu den Emittenten auf Unternehmensseite gehört ein deutsches diversifiziertes Finanzunternehmen. Hier werden mit dem Chief Finance Officer regelmäßig Gespräche über die Maßnahmen zur Stärkung der ESG-Unternehmensführungspraktiken sowie über die CO₂-Verpflichtungen des Unternehmens und seine Fortschritte bei der nachhaltigen Finanzstrategie geführt. Die Fortschritte gehen in die richtige Richtung, aber der Anlageverwalter wird die Umsetzung und Erreichung der festgesetzten Ziele anhand weiterer Belege kontrollieren. Ein weiteres Beispiel ist ein französisches diversifiziertes Finanzunternehmen, mit dem der Anlageverwalter in den Dialog getreten ist. Die Geschäftsleitung stellte Informationen über die aktuellen Klimabestrebungen zur Verfügung. Außerdem wurde das Unternehmen von der Notwendigkeit solider Zwischenziele überzeugt und davon, dass umfassendere Gespräche über Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vonnöten sind.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): L6NJ1ZMD5M4CPC8XS074

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum. 30. Juni 2023 waren 97.02% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrieland/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden).

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Staatsanleihen	3.72%	Vereinigte Staaten
NBK SPC Ltd - NTBKKK 1 5/8 09/27 REGS	Finanzwesen	2.16%	Kuwait
Bank Hapoalim BM - HAPOAL 3.255 01/21/32	Finanzwesen	2.16%	Israel
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.94 09/40 REGS	Versorger	1.93%	Vereinigte Arabische Emirate
Mizrahi Tefahot Bank Ltd - MZRHIT 3.077 04/07/31	Finanzwesen	1.83%	Israel
Bangkok Bank PCL/Hong Kong - BBLTB 4.3 06/27 REGS	Finanzwesen	1.77%	Thailand
First Abu Dhabi Bank PJSC - FABUH 5 1/8 10/27 REGS	Finanzwesen	1.56%	Vereinigte Arabische Emirate
Banco de Crédito del Perú S.A. - BCP 3 1/8 07/30 REGS	Finanzwesen	1.56%	Peru
Bank Leumi Le-Israel BM - LUMIIT 5 1/8 07/27/27	Finanzwesen	1.46%	Israel
MEGlobal Canada ULC - EQPTRC 5 0 05/25 REGS	Industrie	1.40%	Kuwait
UPL Corp Ltd - UPLLIN 4 1/2 03/28 REGS	Industrie	1.34%	Indien
Fresnillo PLC - FRESLN 4 1/4 10/50 REGS	Metalle und Bergbau	1.33%	Mexiko
Nbk Tier 2 Ltd - NTBKKK 2 1/2 11/30 REGS	Finanzwesen	1.23%	Kuwait
Gohl Capital Ltd - GENTMK 4 1/4 01/27 REGS	Konsumgüter	1.16%	Malaysia
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2.16 03/34 REGS	Versorger	1.16%	Vereinigte Arabische Emirate

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

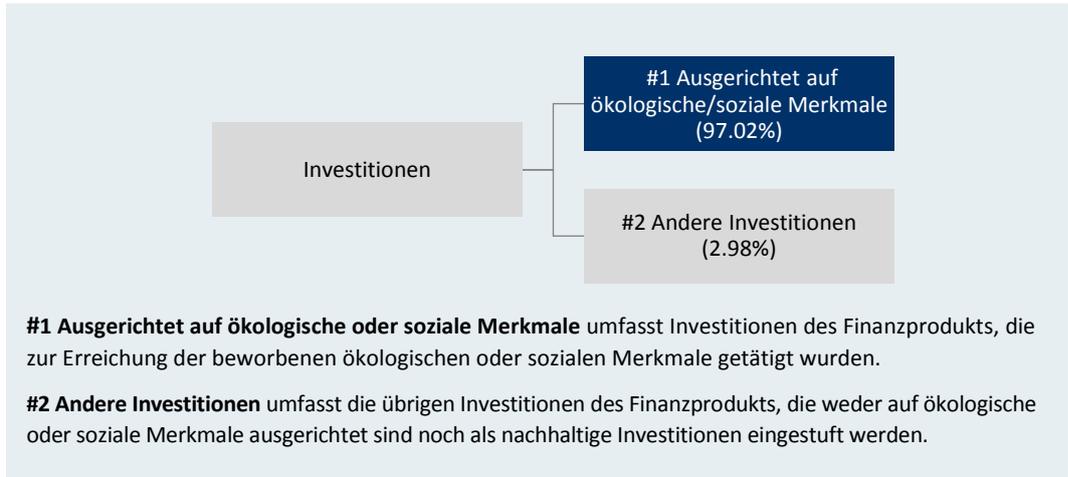
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

97.02% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

2.98% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	3.32%
Basiskonsumgüter	3.99%
Energie	9.14%
Grundstoffe	13.23%
Finanzwesen	31.51%
Gesundheitswesen	0.97%
Industrieunternehmen	5.41%
Immobilien	2.41%
Staatsanleihen	9.18%
Nicht-Basiskonsumgüter	5.55%
Versorger	8.67%
Informationstechnologie	0.77%
Barmittel & Derivate	5.86%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 5.06%.



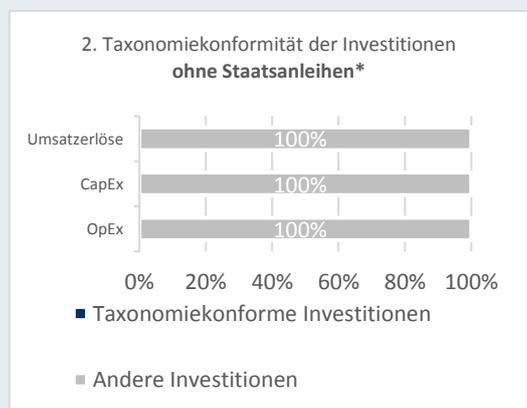
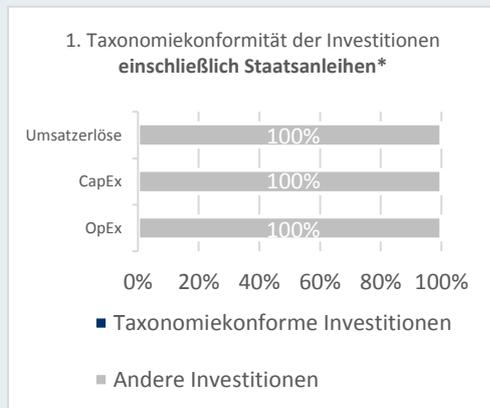
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem mexikanischen Real Estate Investment Trust geführt. Bei dem Gespräch stand ein besseres Verständnis der ESG-Praktiken, der Offenlegung und der Unternehmensleistung im Vordergrund, die mit anderen Unternehmen verglichen wurden. Durch den Dialog bestätigte sich die Einschätzung des Anlageverwalters, dass der Emittent sich verstärkt an globalen ESG-Standards ausrichtet und sich nicht auf inländische und regionale Wettbewerber beschränkt. Angesichts der nachweislichen ESG-Fortschritte in den letzten vier Jahren im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen bleibt der Teilfonds in diesem Unternehmen investiert. Ein weiteres Beispiel: Auch mit einem in der Logistik tätigen indischen Hafenbetreiber wurden Gespräche geführt. Anfang 2022 gab es Meldungen zu Problemen bezüglich der Unternehmensführung in anderen Unternehmen der Gruppe. Obwohl der Geschäftsbereich, in den der Teilfonds investiert, nicht von diesen Vorwürfen betroffen ist, wurde die Position vorsichtshalber für die Zeit der Untersuchung der Angelegenheit reduziert.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): J851PLGHDUNMTUO6Y387

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 89.66% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrieland/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p> <p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 08/30 REGS	Treasuries	4.87%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 02/32 REGS	Treasuries	4.51%	Deutschland
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 1/2 01/31/37 #2037	Treasuries	3.06%	Südafrika
Goldman Sachs Group Inc/ The - GS FLOAT 04/24 REGS	Banken	2.45%	Vereinigte Staaten
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 4 03/15/2115	Staatsanleihen	2.09%	Mexiko
Visa Inc - V 1 1/2 06/15/26	Finanzdienstleistungen	1.72%	Vereinigte Staaten
iliad SA - ILDFP 0 3/4 02/24 REGS	Technologie	1.72%	Frankreich
Iceland Rikisbref - ICEGB 4 1/2 02/17/42	Treasuries	1.47%	Island
Coloplast Finance BV - COLOBD FLOAT 05/24 REGS.	Gesundheitswesen	1.46%	Dänemark
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 05/29/31	Treasuries	1.34%	Mexiko
American Medical Systems Europe BV - BSX 0 3/4 03/08/25	Gesundheitswesen	1.12%	Vereinigte Staaten
FCC Servicios Medio Ambiente Holding SAU - FCCSER 0.815 12/23 REGS	Industriegüter und -dienstleistungen	1.09%	Spanien
Bank of America Corp - BAC FLOAT 09/26 REGS	Banken	1.08%	Vereinigte Staaten
Avolon Holdings Funding Ltd - AVOL 2 1/8 02/26 144A	Finanzdienstleistungen	1.06%	Irland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 1.7 08/32 REGS	Treasuries	1.02%	Deutschland

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

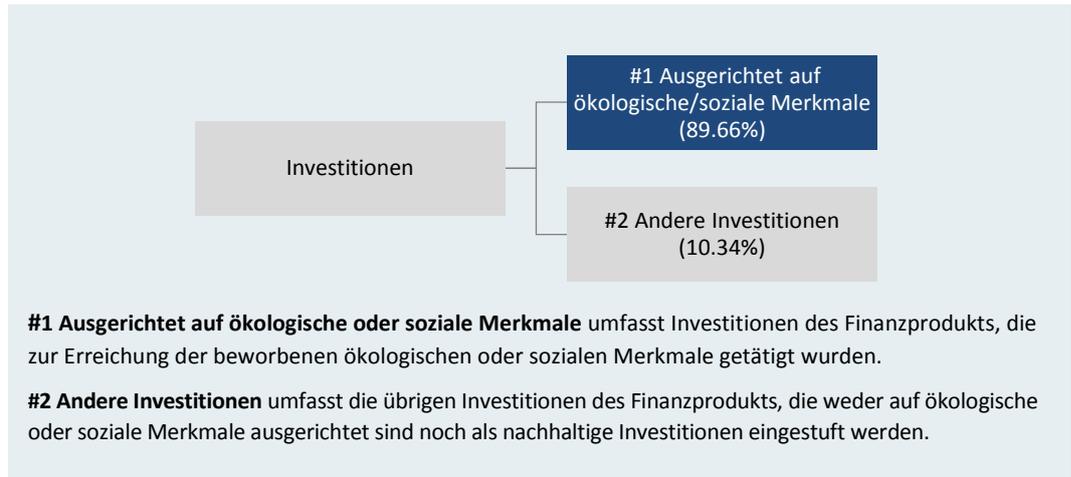
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

89.66% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

10.34% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	6.29%
Basiskonsumgüter	0.45%
Energie	1.64%
Nicht-Basiskonsumgüter	2.75%
Finanzwesen	24.53%
Gesundheitswesen	6.52%
Industrieunternehmen	5.95%
Grundstoffe	0.53%
Immobilien	0.62%
Staatsanleihen	24.50%
Informationstechnologie	3.61%
Versorger	3.12%
Barmittel & Derivate	19.49%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 1.56%.



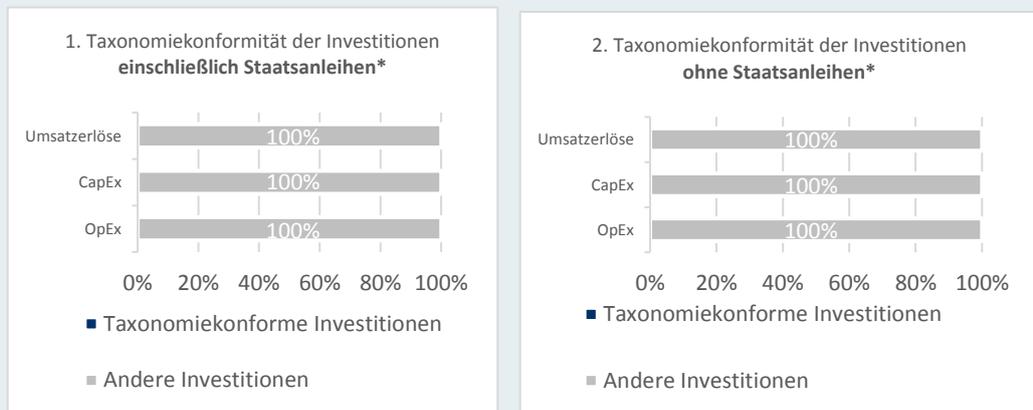
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses wurden ESG-Bewertungen für neue Anlagen vergeben oder bestehende Anlagen überprüft und angepasst (entweder im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder wenn neue Informationen verfügbar wurden und/oder wesentliche ESG-Entwicklungen bei den Emittenten auftraten), um die fortwährende Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings und die fortwährende Eignung der Anlagen für den Teilfonds sicherzustellen. Diesbezüglich kam es während des Bezugszeitraums zu einem passiven Verstoß bei einem einzelnen Emittenten (einen deutschen Automobilhersteller) bei einer Beteiligung über fünf Wertpapiere. Dessen fundamentales ESG-(Risiko-)Rating wurde im vierten Quartal 2022 infolge einer Änderung von „hoch“ auf „sehr hoch“ angepasst. Die Änderung erfolgte aufgrund neuer Daten eines Drittanbieters zur Leistung des Emittenten bezüglich internationaler Normen im Zusammenhang mit menschen- und arbeitsrechtlichen Bedenken, die eine seiner Tochtergesellschaften betreffen (die sich nicht vollständig in seinem Besitz befindet, sondern ein Joint Venture ist). Nach einer Untersuchung (einschließlich des direkten Dialogs mit dem Emittenten) und der Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse wurde der ESG-Status des Emittenten aktualisiert. Die Änderung auf ein „sehr hohes“ fundamentales ESG-(Risiko-)Rating führte dazu, dass mit dem Emittenten verbundene Wertpapiere nicht länger für eine Anlage in Frage kamen. Die Änderung wurde zum 24. November 2022 wirksam, woraufhin der Teilfonds mit dem Abbau von Positionen begann. Bis Ende Dezember 2022 wurden sämtliche Positionen geschlossen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel für einen Dialog betraf einen französischen Anbieter von Labortestprodukten und Support-Dienstleistungen. Beim Dialog mit dem Unternehmen ging es um ein besseres Verständnis der jüngsten Innovationen in verschiedenen Bereichen, z. B. um Analysen, die Tierversuche ersetzen, Lösungen zur Messung der Kohlenstoffspeicherung auf den Böden sowie Tests zur Untersuchung von Abwässern auf Schadstoffe. Der Dialog bekräftigte die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter und führte somit zu einer Beibehaltung der Position.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930074IJHJYF9XZM38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 91.42% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 98.81% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird. Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Tullow Oil PLC - TLWLN 10 1/4 05/26 REGS	Öl & Gas	2.41%	Ghana
YPF SA - YPFAR 8 3/4 04/24 REGS	Öl & Gas	2.26%	Argentinien
Teva Pharmaceutical Finance Netherlands III BV - TEVA	Konsumgüter	2.22%	Israel
Digicel International Finance Ltd/Digicel international Hold	TMT	2.13%	Jamaika
Argentinische internationale Staatsanleihe - ARGENT 4 1/4	Staatsanleihen	1.85%	Argentinien
Ecopetrol SA - ECOPET 5 7/8 05/28/45	Öl & Gas	1.78%	Kolumbien
Oryx Funding Ltd - OMGRID 5.8 02/31 REGS	Versorger	1.54%	Oman
Samarco Mineracao SA - SAMMIN 4 1/8 11/01/22	Metalle und Bergbau	1.44%	Brasilien
Türkische internationale Staatsanleihe - TURKEY 5 3/4	Staatsanleihen	1.31%	Türkei
Telefonica Celular del Paraguay SA - TCDPSA 5 7/8	TMT	1.30%	Paraguay
Emirates NBD Bank PJSC - EBIUH 6 1/8 04/26 PERP	Finanzwesen	1.27%	Vereinigte Arabische Emirate
Stillwater Mining Co - SGLSJ 4 1/2 11/29 REGS	Metalle und Bergbau	1.25%	Südafrika
Cia de Minas Buenaventura SAA - BUENAV 5 1/2 07/26	Metalle und Bergbau	1.21%	Peru
MV24 Capital BV - MVFPSO 6.748 06/34 REGS	Industrie	1.20%	Brasilien
AES Andes SA - AES 7 1/8 0 03/79 REGS	Versorger	1.15%	Chile

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

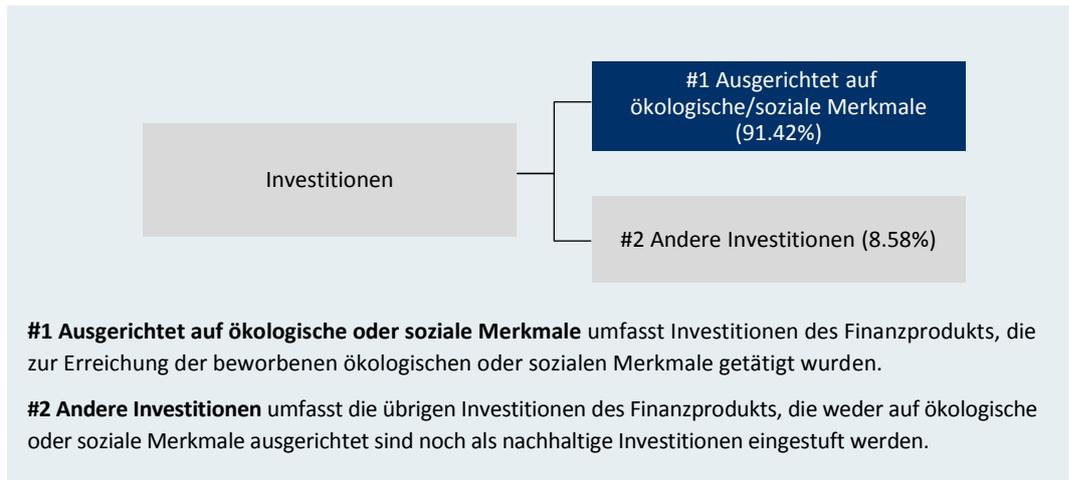
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

91.42% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

8.58% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	13.36%
Nicht-Basiskonsumgüter	6.56%
Basiskonsumgüter	2.94%
Energie	17.39%
Finanzwesen	12.23%
Gesundheitswesen	3.51%
Industrieunternehmen	6.09%
Informationstechnologie	0.40%
Grundstoffe	13.55%
Immobilien	2.01%
Staatsanleihen	7.26%
Versorger	7.77%
Barmittel & Derivate	6.92%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 12.88%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



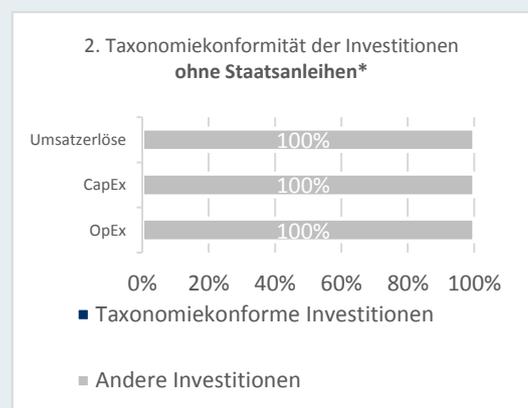
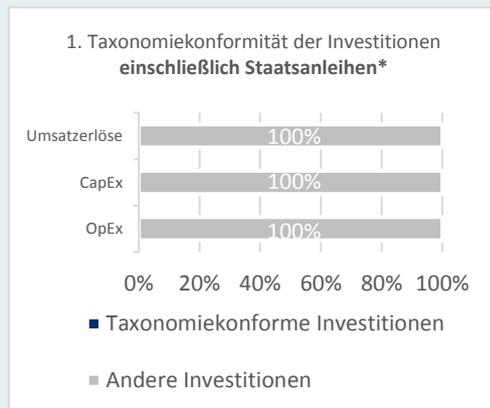
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem in den USA börsennotierten Unternehmen für Telekommunikationstürme und Infrastrukturen geführt, das Anlagen in mehreren Schwellenländern hat. Das Unternehmen hatte einige Probleme mit der Finanzbuchhaltung, die es aufgearbeitet hat. Die Offenlegung wurde zwar verbessert, doch an den internen Kontrollmaßnahmen muss weiter gearbeitet werden. Obwohl das Unternehmen seine veröffentlichten Finanzdaten nicht korrigieren musste und der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die Probleme gelöst werden können, hat der Teilfonds den Umfang der Position reduziert und wird die Entwicklungen in der Unternehmensführung weiterhin aktiv überwachen und gegebenenfalls neu bewerten. Ein weiteres Unternehmen, mit dem der Anlageverwalter Gespräche führte, ist ein staatliches mexikanisches Energieunternehmen. Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Dialog, der im Rahmen eines gemeinsamen Investorenprogramms (Climate Action 100+) geführt wird, um Unternehmen mit hoher Kohlenstoffbelastung zu ermutigen, einen strategischeren Ansatz zur Eindämmung des Klimawandels zu wählen und ihren Geschäftsbetrieb so langfristig zu schützen. In der ersten Jahreshälfte 2023 fand ein Gespräch mit Unternehmensvertretern, darunter der Leiter des neuen Nachhaltigkeitsausschusses und ein Vorstandsmitglied, statt. Auf der Tagesordnung standen Themen wie Unternehmensführung, Gesundheit und Sicherheit sowie Methanmanagement. Die verstärkte Offenlegung von ESG-Daten und neue ESG-Maßnahmen seitens der Unternehmensführung sind ein ermutigendes Zeichen für Fortschritte des Emittenten, die sich in einer verbesserten Performance niederschlagen können. Der Anlageverwalter bleibt investiert, da das Unternehmen weiterhin Teil der strategischen Zusammenarbeit ist.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PWTRFAQBN52I65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 93.76% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	[t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			<p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 4 3/8 10/31/24	Treasuries	2.11%	Vereinigte Staaten
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 3 1/4 08/31/24	Treasuries	1.54%	Vereinigte Staaten
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 1/4 03/31/24	Treasuries	1.07%	Vereinigte Staaten
Wells Fargo & Co - WFC 4.808 07/25/28	Bankwesen	1.04%	Vereinigte Staaten
Morgan Stanley - MS 4.679 07/17/26	Bankwesen	1.00%	Vereinigte Staaten
Athene Global Funding - ATH FLOAT 05/24 144A	Versicherungswesen	0.97%	Vereinigte Staaten
Wells Fargo & Co - WFC 4.897 07/25/33	Bankwesen	0.95%	Vereinigte Staaten
Broadcom Inc - AVGO 4.926 05/37 144A	Technologie	0.92%	Vereinigte Staaten
JPMorgan Chase & Co - JPM 4.912 07/25/33	Bankwesen	0.84%	Vereinigte Staaten
Goldman Sachs Group Inc/The - GS 2.383 07/21/32	Bankwesen	0.83%	Vereinigte Staaten
HSBC Holdings PLC - HSBC 1.162 11/22/24	Bankwesen	0.81%	Vereinigtes Königreich
AerCap Ireland Capital DAC / AerCap Global Aviation Trust - AER 1 3/4 10/29/24	Finanzunternehmen	0.81%	Irland
Citigroup Inc - C 5.61 09/29/26	Bankwesen	0.81%	Vereinigte Staaten
Citigroup Inc - C 3.785 03/17/33	Bankwesen	0.79%	Vereinigte Staaten
TD SYNnex Corp - SNX 1 1/4 08/09/24	Technologie	0.79%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

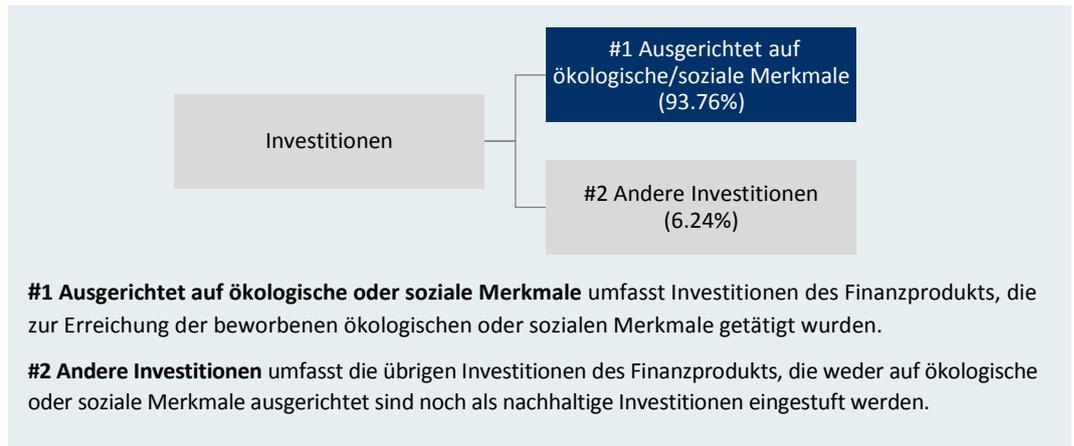
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

93.76% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

6.24% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	6.07%
Basiskonsumgüter	2.16%
Energie	5.13%
Grundstoffe	1.48%
Immobilien	3.29%
Staatsanleihen	6.46%
Finanzwesen	40.73%
Industrieunternehmen	4.65%
Nicht-Basiskonsumgüter	3.01%
Informationstechnologie	11.47%
Gesundheitswesen	4.63%
Versorger	5.20%
Barmittel & Derivate	5.73%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 6.26%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

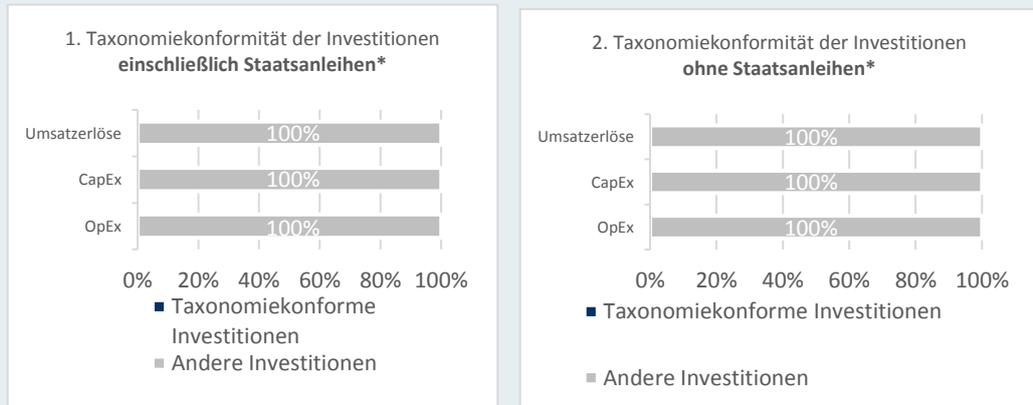
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?

Ja:
 In fossiles Gas
 In Kernenergie
 Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses wurden ESG-Bewertungen für neue Anlagen vergeben oder bestehende Anlagen überprüft und angepasst (entweder im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder wenn neue Informationen verfügbar wurden und/oder wesentliche ESG-Entwicklungen bei den Emittenten auftraten), um die fortwährende Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings und die fortwährende Eignung der Anlagen für den Teilfonds sicherzustellen. Diesbezüglich kam es während des Bezugszeitraums zu einem passiven Verstoß bei einem einzelnen Emittenten (einen deutschen Automobilhersteller) bei einer Beteiligung über fünf Wertpapiere. Dessen fundamentales ESG-(Risiko-)Rating wurde im vierten Quartal 2022 infolge einer Änderung von „hoch“ auf „sehr hoch“ angepasst. Die Änderung erfolgte aufgrund neuer Daten eines Drittanbieters zur Leistung des Emittenten bezüglich internationaler Normen im Zusammenhang mit menschen- und arbeitsrechtlichen Bedenken, die eine seiner Tochtergesellschaften betreffen (die sich nicht vollständig in seinem Besitz befindet, sondern ein Joint Venture ist). Nach einer Untersuchung (einschließlich des direkten Dialogs mit dem Emittenten) und der Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse wurde der ESG-Status des Emittenten aktualisiert. Die Änderung auf ein „sehr hohes“ fundamentales ESG-(Risiko-)Rating führte dazu, dass mit dem Emittenten verbundene Wertpapiere nicht länger für eine Anlage in Frage kamen. Die Änderung wurde zum 24. November 2022 wirksam, woraufhin der Teilfonds mit dem Abbau von Positionen begann. Bis Ende Dezember 2022 wurden sämtliche Positionen geschlossen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel für einen Dialog betraf einen französischen Anbieter von Labortestprodukten und Support-Dienstleistungen. Beim Dialog mit dem Unternehmen ging es um ein besseres Verständnis der jüngsten Innovationen in verschiedenen Bereichen, z. B. um Analysen, die Tierversuche ersetzen, Lösungen zur Messung der Kohlenstoffspeicherung auf den Böden sowie Tests zur Untersuchung von Abwässern auf Schadstoffe. Der Dialog bekräftigte die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter und führte somit zu einer Beibehaltung der Position.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Total Return Credit Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FTTQHYQJC22160

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum wurden am 28. Februar 2023 im Rahmen eines Cross-Trade-Geschäfts mit dem BlueBay Total Diversified Credit Fund die Anleihen eines Raffinerie-, Transport- und Vermarktungsunternehmens für Kraftstoffe, petrochemische und andere Industrieprodukte gehandelt. Bei diesem Emittenten handelt es sich um eine US-amerikanische Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, der ein fundamentales ESG-Risiko-Rating von „sehr hoch“ zugewiesen wurde; die Tochtergesellschaft erbt dieses Rating und ist als solche aufgrund der Beschränkung für Emittenten mit dem Rating „sehr hoch“ nicht für den Teilfonds geeignet. Im Rahmen der Compliance-Prozesse des Anlageverwalters löste der Cross-Trade Richtlinienwarnungen aus, die versehentlich gelöscht wurden. Nachdem das Geschäft jedoch identifiziert wurde, wurde es am 1. März 2023 umgehend und damit vor der Abwicklung storniert.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 92.49% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 98.48% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	<p>UMWELT</p> <p>THG-Emissionsintensität</p>	<p>THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
	<p>SOZIALES</p> <p>Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen</p>	<p>Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)</p>	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen **Sektor** **In % der Vermögenswerte** **Land**

US-Schatzanweisung/- Staatsanleihe - T 4 5/8 02/28/25	Treasuries	3.02%	Vereinigte Staaten
Schatzwechsel der Vereinigten Staaten - B 02/23/23	Treasuries	2.41%	Vereinigte Staaten
Brazil Notas do Tesouro Nacional Serie F - BNTNF 10 01/01/25	Treasuries	1.78%	Brasilien
Stichting AK Rabobank Certificaten - RABOBK 6 1/2	Banken	1.71%	Niederlande
Brazil Notas do Tesouro Nacional Serie F - BNTNF 10 01/01/31	Treasuries	1.63%	Brasilien
BNP Paribas SA - BNP 7 3/4 08/29 PERP 144A	Banken	1.42%	Frankreich
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 1/4 03/31/32 #2032	Treasuries	1.35%	Südafrika
US-Schatzanweisung/- Staatsanleihe - T 2 3/4 08/15/32	Treasuries	1.05%	Vereinigte Staaten
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 1/2 01/31/37 #2037	Treasuries	1.00%	Südafrika
CaixaBank SA - CABKSM 5 7/8 10/27 PERP REGS	Banken	0.95%	Spanien
Deutsche Bank AG - DB 4 5/8 10/27 PERP REGS	Banken	0.92%	Deutschland
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 11/13/42	Treasuries	0.87%	Mexiko
Mexikanische Bonos - MBONO 10 11/20/36	Treasuries	0.86%	Mexiko
Commerzbank AG - CMZB 6 1/8 10/25 PERP REGS	Banken	0.85%	Deutschland
Nationwide Building Society - NWIDE 10 1/4 06/72 PERP REGS	Banken	0.79%	Vereinigtes Königreich

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

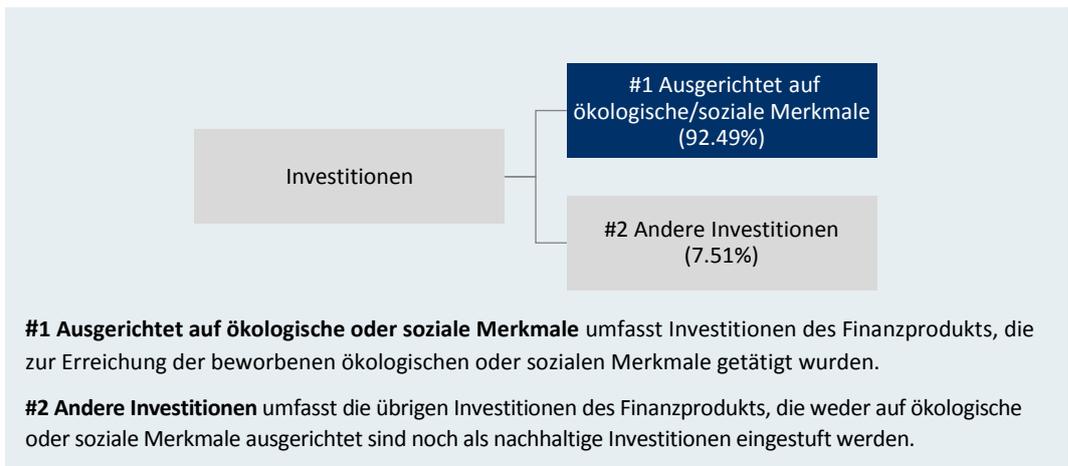
Wie sah die Vermögensallokation aus?

92.49% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

7.51% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Basiskonsumgüter	0.26%
Kommunikationsdienste	8.16%
Energie	6.06%
Gesundheitswesen	1.04%
Staatsanleihen	25.74%
Grundstoffe	3.55%
Nicht-Basiskonsumgüter	4.31%
Industrieunternehmen	3.48%
Finanzwesen	29.56%
Informationstechnologie	1.63%
Immobilien	1.08%
Versorger	1.65%
Barmittel & Derivate	13.47%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 1.81%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

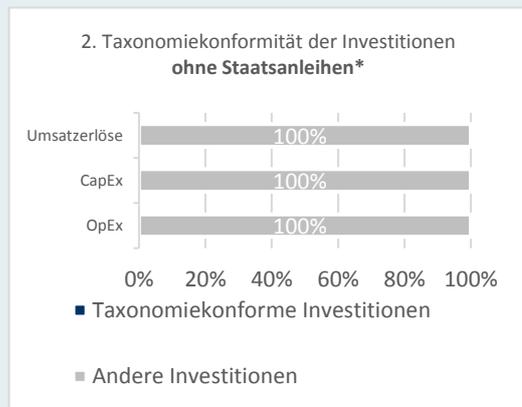
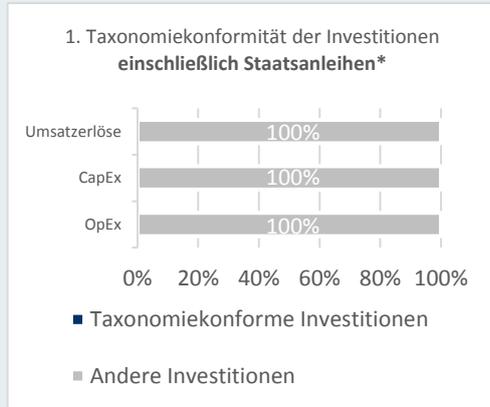
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem zentraleuropäischen Industriestaat geführt. Der Anlageverwalter reduzierte das Engagement in dem Emittenten gegen Ende 2022, um seine zunehmend negative Einschätzung der geopolitischen Risiken widerzuspiegeln, die sich aus der Position der Regierung im Russland/Ukraine-Konflikt sowie aus anderen innenpolitischen Angelegenheiten wie der zunehmend autoritären Herrschaft im Land ergaben. Ein weiteres Beispiel für einen Dialog, das sowohl emittentenspezifisch als auch thematisch ist, betraf ein lateinamerikanisches Schwellenland in Bezug auf das Thema Entwaldung. In diesem Fall hat der Anlageverwalter neben den Unternehmen eine Reihe von Stakeholdern wie Regierungen und Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, darunter in den Schwellenländern und in Europa, einbezogen, um geeignete politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Entwaldung zu fördern und so sicherzustellen, dass sowohl die Länder als auch unser Planet langfristig Wohlstand und Wohlergehen gewährleisten können. Dies geschah im Rahmen einer globalen Initiative für das Engagement von Anlegern (The Investor Policy Dialogue on Deforestation, IPDD), zu deren Vorsitzenden der Anlageverwalter gehört. Diese sucht das Gespräch mit Regierungen und anderen Stakeholdern in bestimmten Erzeugerländern wie Brasilien und Indonesien sowie in Verbraucherländern und -regionen wie den USA und Europa (der IPDD veröffentlichte im vierten Quartal seinen ersten Fortschrittsbericht, der seine Aktivitäten seit seiner Gründung im Jahr 2020 zusammenfasst). Das Engagement des Anlageverwalters in dem Land während des Bezugszeitraums und davor konzentrierte sich auf die Förderung, Umsetzung und Durchsetzung seiner Vorschriften zum Schutz der Wälder sowie auf die leistungsbezogene Berichterstattung. Um sich ein Bild von der Situation zu machen, unternahm der Anlageverwalter in der ersten Jahreshälfte 2023 außerdem eine Reise in das Land. Die Wahl einer neuen Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2022 erwies sich als positiv, da diese sich stärker für den Stopp der Entwaldung aussprach. Der Anlageverwalter hält weiterhin eine Position in diesem Markt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Am 28. Februar 2023 wurden im Rahmen eines Cross-Trade-Geschäfts mit dem BlueBay Total Diversified Credit Fund die Anleihen eines Raffinerie-, Transport- und Vermarktungsunternehmens für Kraftstoffe, petrochemische und andere Industrieprodukte gehandelt. Der Emittent ist eine US-amerikanische Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, der ein fundamentales ESG-Risiko-Rating von „sehr hoch“ zugewiesen wurde; der Emittent erbt dieses Rating als Tochtergesellschaft und ist als solche aufgrund der Beschränkung für Emittenten mit dem Rating „sehr hoch“ nicht für den Teilfonds geeignet. Im Rahmen der Compliance-Prozesse des Anlageverwalters löste der Cross-Trade Richtlinienwarnungen aus, die versehentlich gelöscht wurden. Nachdem das Geschäft jedoch identifiziert wurde, wurde es am 1. März 2023 umgehend und damit vor der Abwicklung storniert.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Financial Capital Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300V6PSZE4CFW3430

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 93.67% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrieriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			<p>potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
	<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Nationwide Building Society - NWIDE 10 1/4 06/72 PERP REGS	Bankwesen	5.91%	Vereinigtes Königreich
Stichting AK Rabobank Certificaten - RABOBK 6 1/2	Bankwesen	5.75%	Niederlande
Intesa Sanpaolo SpA - ISPIM 7 3/4 01/27 PERP REGS	Bankwesen	3.85%	Italien
Barclays PLC - BACR 8 7/8 09/27 PERP REGS	Bankwesen	3.28%	Vereinigtes Königreich
CaixaBank SA - CABKSM 5 7/8 10/27 PERP REGS	Bankwesen	3.27%	Spanien
Deutsche Bank AG - DB 10 12/27 PERP REGS	Bankwesen	3.07%	Deutschland
Commerzbank AG - CMZB 6 1/8 10/25 PERP REGS	Bankwesen	3.06%	Deutschland
Intesa Sanpaolo SpA - ISPIM 5 7/8 09/31 PERP REGS	Bankwesen	2.89%	Italien
BNP Paribas SA - BNP 7 3/4 08/29 PERP 144A	Bankwesen	2.73%	Frankreich
Banco de Sabadell SA - SABSM 5 3/4 03/26 PERP REGS	Bankwesen	2.56%	Spanien
Bank of Ireland Group PLC - BKIR 6 09/25 PERP REGS	Bankwesen	2.29%	Irland
Lloyds Banking Group PLC - LLOYDS 8 1/2 PERP	Bankwesen	2.23%	Vereinigtes Königreich
Deutsche Bank AG - DB 6 3/4 10/28 PERP REGS	Bankwesen	2.22%	Deutschland
Societe Generale SA - SOCGEN 5 3/8 11/30 PERP REGS	Bankwesen	2.19%	Frankreich
Credit Suisse Group AG - CS 9 3/4 06/27 PERP REGS	Finanzdienstleistungen	2.06%	Schweiz

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

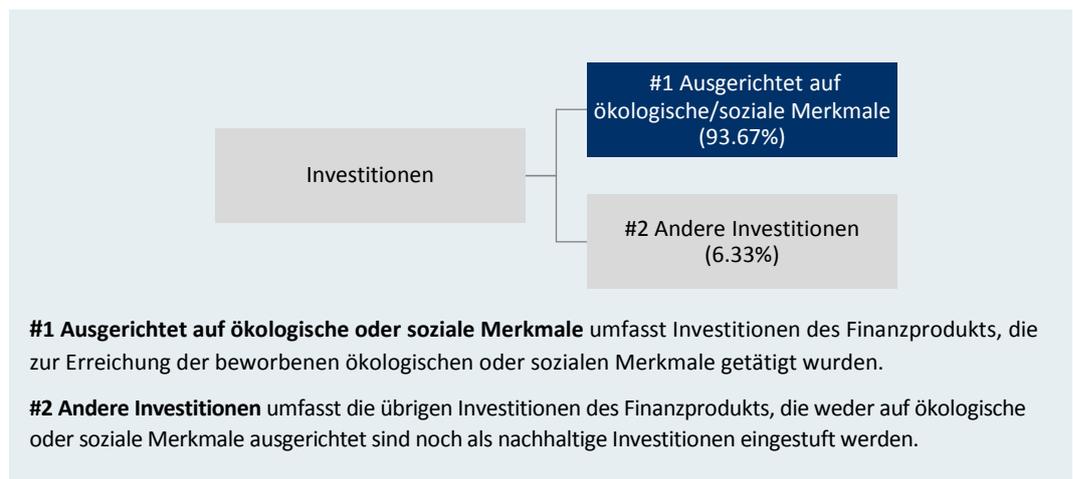
Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Wie sah die Vermögensallokation aus?

93.67% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

6.33% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Finanzwesen	91.85%
Barmittel & Derivate	8.15%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



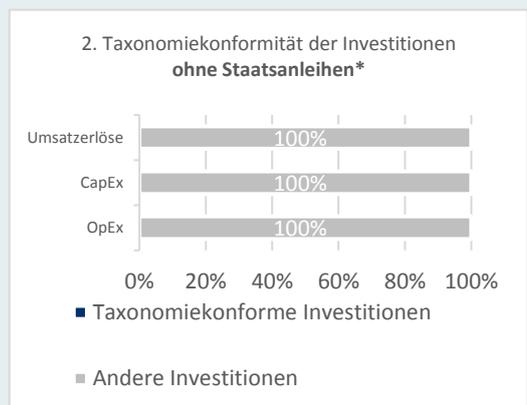
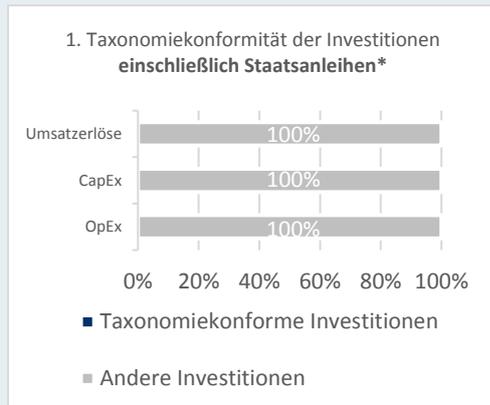
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁵?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel ist ein deutsches diversifiziertes Finanzunternehmen. Hier werden mit dem Chief Finance Officer regelmäßig Gespräche über die Maßnahmen zur Stärkung der ESG-Unternehmensführungspraktiken sowie über die CO₂-Verpflichtungen des Unternehmens und seine Fortschritte bei der nachhaltigen Finanzstrategie geführt. Die Fortschritte gehen in die richtige Richtung, aber der Anlageverwalter wird die Umsetzung und Erreichung der festgesetzten Ziele anhand weiterer Belege kontrollieren. Ein weiteres Beispiel ist ein französisches diversifiziertes Finanzunternehmen, mit dem der Anlageverwalter in den Dialog getreten ist. Die Geschäftsleitung stellte Informationen über die aktuellen Klimabestrebungen zur Verfügung. Außerdem wurde das Unternehmen von der Notwendigkeit solider Zwischenziele überzeugt und davon, dass umfassendere Gespräche über Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vonnöten sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZNM26YH19QRA10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 92.27% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.
			Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			<p>können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
	<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
	<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl durch weiterführende Maßnahmen bei Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UMWELT		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
SOZIALES		
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Chinesische Staatsanleihe - CGB 2.84 04/08/24	Treasuries	4.49%	China
Japanische fünfjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 09/20/23	Treasuries	3.09%	Japan
Chinesische Staatsanleihe - CGB 3.27 11/19/30	Treasuries	3.07%	China
Japanische zwanzigjährige Staatsanleihe - JGB 1.7 09/20/33	Treasuries	1.99%	Japan
Südafrikanische Staatsanleihe - SAGB 8 1/2 01/31/37 #2037	Treasuries	1.86%	Südafrika
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 05/29/31	Treasuries	1.77%	Mexiko
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 0 1/2 03/31/25	Treasuries	1.61%	Vereinigte Staaten
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 4	Staatsanleihen	1.57%	Mexiko
AT&T Inc - T 0.9 03/25/24	Kommunikation	1.52%	Vereinigte Staaten
Japanische fünfjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 03/20/23	Treasuries	1.47%	Japan
Japanische fünfjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 03/20/24	Treasuries	1.47%	Japan
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 0 7/8 06/30/26	Treasuries	1.40%	Vereinigte Staaten
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.7 04/30/32	Treasuries	1.37%	Spanien
Japanische dreißigjährige Staatsanleihe - JGB 1 1/2	Treasuries	1.31%	Japan
Europäische Union - EU 0.4 02/37 REGS	Überstaatliche Emittenten	1.23%	Überstaatliche Emittenten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

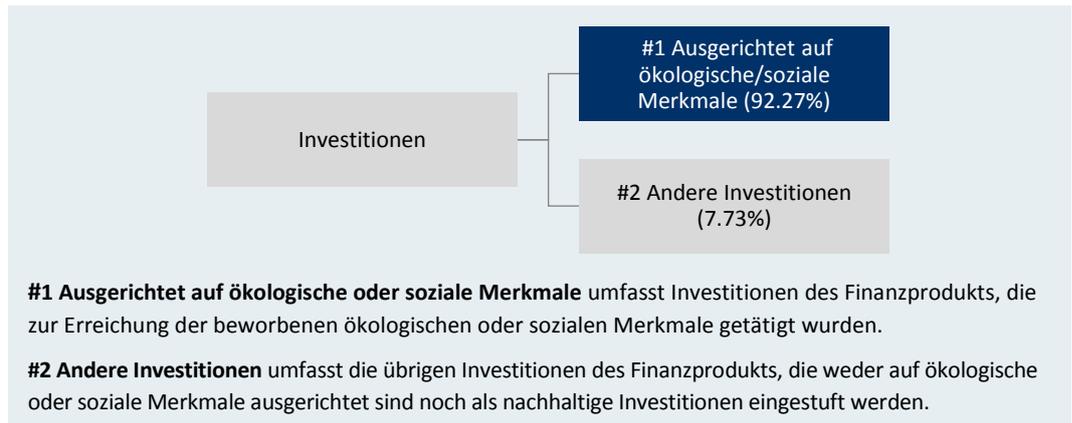
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

92.27% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

7.73% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	3.54%
Basiskonsumgüter	0.39%
Finanzwesen	26.64%
Industrieunternehmen	4.00%
Grundstoffe	0.09%
Nicht-Basiskonsumgüter	0.98%
Energie	0.79%
Gesundheitswesen	1.35%
Informationstechnologie	2.16%
Immobilien	1.34%
Staatsanleihen	58.54%
Versorger	2.91%
Barmittel & Derivate	-2.73%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilsektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0,29%.



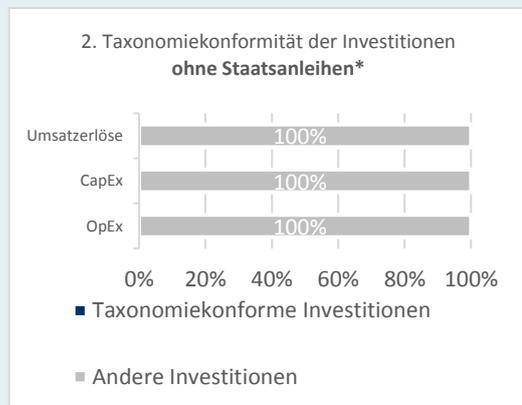
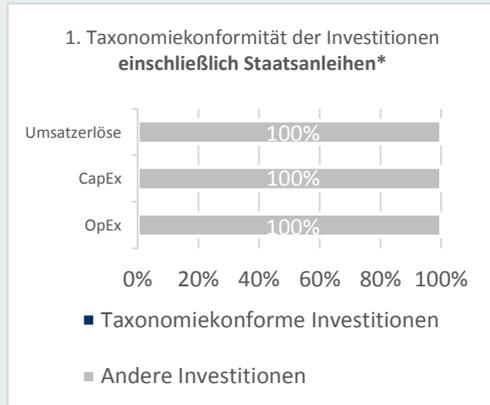
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?

Ja:
 In fossiles Gas
 In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. So beteiligte sich der Anlageverwalter beispielsweise an der grünen und sozialbezogenen Primäremission einer supranationalen politischen und wirtschaftlichen Union von Mitgliedstaaten, die hauptsächlich in Europa angesiedelt sind und die ESG-bezogenen Ziele der EU unterstützen. Erstens unterstützt die grüne Anleihe den Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU), der als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eingerichtet wurde und zu einer grüneren, digitaleren und widerstandsfähigeren Zukunft beitragen soll. Mindestens 30% des NGEU werden durch die Emission grüner Anleihen (wie beispielsweise die oben genannte) finanziert. Zweitens stellt die Sozialanleihe Mittel für das Programm „SURE“ bereit – eine Initiative, die den Mitgliedstaaten Back-to-Back-Darlehen anbot, um Beschäftigung und Einkommen während der Pandemie aufrechtzuerhalten. Aufgrund des positiven ESG-Profiles des Unternehmens zählt es zu den Kernemittenten im Anlageuniversum des Anlageverwalters.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GL676SYYX90892

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum. 30. Juni 2023 waren 97.57% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind, vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>
	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
			<p>Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p>
	SOZIALES		
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 1 3/8 02/15/23	Staatsanleihen	2.35%	Vereinigte Staaten
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 2 5/8 03/36 REGS	Versorger	1.81%	Vereinigte Arabische Emirate
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 3/4 08/31/23	Staatsanleihen	1.67%	Vereinigte Staaten
Samarco Mineracao SA - SAMMIN 4 1/8 11/01/22	Metalle und Bergbau	1.54%	Brasilien
Türkische internationale Staatsanleihe - TURKEY 5 3/4 05/11/47	Staatsanleihen	1.48%	Türkei
Mizrahi Tefahot Bank Ltd - MZRHIT 3.077 04/07/31	Finanzwesen	1.30%	Israel
Ecuadorianische internationale Staatsanleihe - ECUA 3 1/2 07/35 REGS	Staatsanleihen	1.06%	Ecuador
Rumänische internationale Staatsanleihe - ROMANI 2 5/8 12/40 REGS	Staatsanleihen	1.04%	Rumänien
Finanzministerium Sharjah - SHJGOV 4 07/50 REGS	Staatsanleihen	1.01%	Vereinigte Arabische Emirate
Argentinische internationale Staatsanleihe - ARGENT 3 1/2 07/09/41	Staatsanleihen	1.01%	Argentinien
Tunesische Republik - TUNIS 5 5/8 02/24 REGS	Staatsanleihen	0.97%	Tunesien
Dominikanische internationale Staatsanleihe - DOMREP 5 1/2 01/25 REGS	Staatsanleihen	0.89%	Dominikanische Republik
IHS Netherlands Holdco BV - IHSOLD 8 09/27 REGS	TMT	0.88%	Nigeria
MV24 Capital BV - MVFPSO 6.748 06/34 REGS	Industrie	0.83%	Brasilien
Mexikanische internationale Staatsanleihe - MEX 3 1/2 02/12/34	Staatsanleihen	0.83%	Mexiko

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

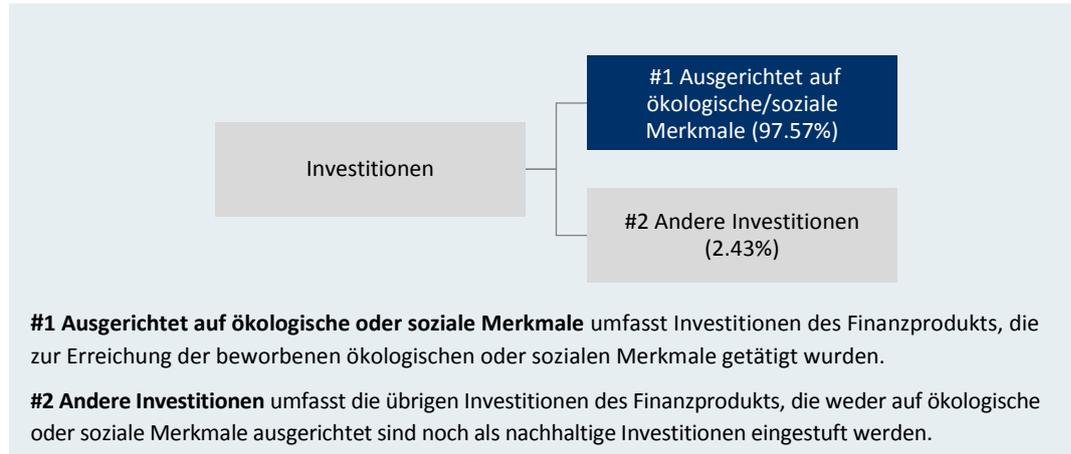
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

97.57% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

2.43% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	4.38%
Basiskonsumgüter	1.13%
Energie	11.39%
Industrieunternehmen	4.96%
Finanzwesen	9.91%
Gesundheitswesen	0.30%
Informationstechnologie	0.27%
Grundstoffe	7.71%
Immobilien	0.79%
Staatsanleihen	45.58%
Versorger	4.32%
Nicht-Basiskonsumgüter	3.18%
Barmittel & Derivate	6.08%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 6.07%.

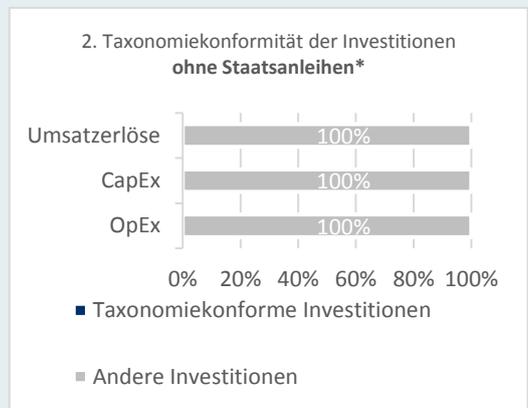
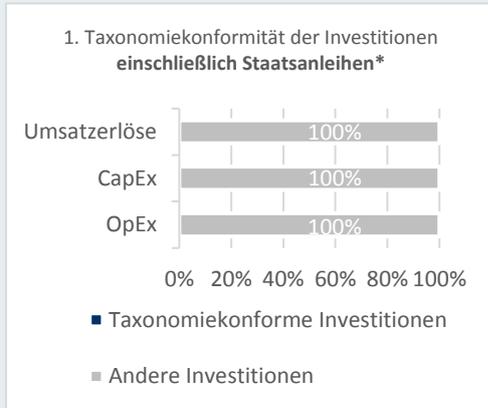
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem zentraleuropäischen Staat geführt. Der Anlageverwalter reduzierte das Engagement in dem Emittenten gegen Ende 2022, um seine zunehmend negative Einschätzung der geopolitischen Risiken widerzuspiegeln, die sich aus der Position der Regierung im Russland/Ukraine-Konflikt sowie aus anderen innenpolitischen Angelegenheiten wie der zunehmend autoritären Herrschaft im Land ergaben. Ein weiteres Beispiel für einen Dialog, das sowohl emittentenspezifisch als auch thematisch ist, betraf ein lateinamerikanisches Schwellenland in Bezug auf das Thema Entwaldung. In diesem Fall hat der Anlageverwalter neben den Unternehmen eine Reihe von Stakeholdern wie Regierungen und Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, darunter in den Schwellenländern und in Europa, einbezogen, um geeignete politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Entwaldung zu fördern und so sicherzustellen, dass sowohl die Länder als auch unser Planet langfristig Wohlstand und Wohlergehen gewährleisten können. Dies geschah im Rahmen einer globalen Initiative für das Engagement von Anlegern (The Investor Policy Dialogue on Deforestation, IPDD), zu deren Vorsitzenden der Anlageverwalter gehört. Diese sucht das Gespräch mit



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Regierungen und anderen Stakeholdern in bestimmten Erzeugerländern wie Brasilien und Indonesien sowie in Verbraucherländern und -regionen wie den USA und Europa (der IPDD veröffentlichte im vierten Quartal seinen ersten Fortschrittsbericht, der seine Aktivitäten seit seiner Gründung im Jahr 2020 zusammenfasst). Das Engagement des Anlageverwalters in dem Land während des Bezugszeitraums und davor konzentrierte sich auf die Förderung, Umsetzung und Durchsetzung seiner Vorschriften zum Schutz der Wälder sowie auf die leistungsbezogene Berichterstattung. Um sich ein Bild von der Situation zu machen, unternahm der Anlageverwalter in der ersten Jahreshälfte 2023 außerdem eine Reise in das Land. Die Wahl einer neuen Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2022 erwies sich als positiv, da diese sich stärker für den Stopp der Entwaldung aussprach. Der Anlageverwalter hält weiterhin eine Position in diesem Markt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001FIL2P0RED9Q76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 81.80% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird. Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Anschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.
	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird,

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>
SOZIALES		
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe	Treasuries	6.05%	Deutschland
European Union Bill (kurzfristige EU-Anleihe)	Treasuries	5.61%	Überstaatliche Emittenten
Südafrikanische Staatsanleihe	Treasuries	5.52%	Südafrika
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe	Treasuries	4.86%	Deutschland
Südafrikanische Staatsanleihe	Treasuries	4.07%	Südafrika
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe	Treasuries	3.91%	Vereinigte Staaten
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe	Treasuries	3.52%	Vereinigte Staaten
Iceland Rikisbref	Treasuries	3.44%	Island
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe	Treasuries	2.99%	Vereinigte Staaten
Omanische internationale Staatsanleihe	Treasuries	2.88%	Oman
Omanische internationale Staatsanleihe	Treasuries	2.59%	Oman
Rumänische internationale Staatsanleihe	Staatsanleihen	2.42%	Rumänien
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe	Treasuries	2.38%	Vereinigte Staaten
Rumänische internationale Staatsanleihe	Staatsanleihen	2.33%	Rumänien
Mexikanische Anleihen	Treasuries	2.27%	Mexiko

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

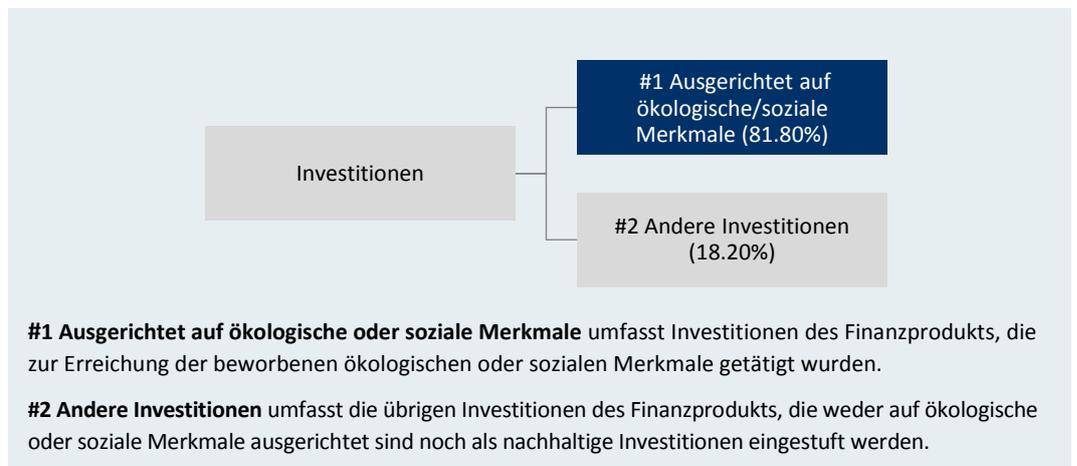
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

81.80% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

18.20% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Staatsanleihen	72.20%
Barmittel & Derivate	27.80%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

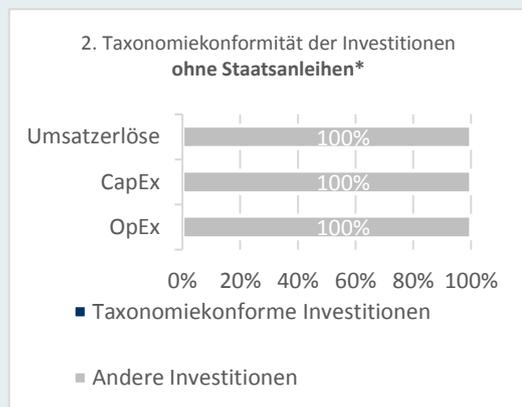
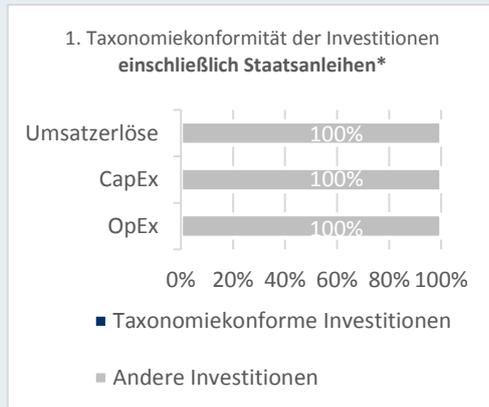
Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?

- Ja:
 In fossiles Gas
 In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde in Bezug auf ein Schwellenland in Nordafrika geführt und erfolgte im Rahmen von Kurzreisen, die der Anlageverwalter zu Researchzwecken unternahm. Angesichts der finanziellen Herausforderungen, mit denen das Land konfrontiert ist, und des Reformpotenzials sowie der potenziellen Unterstützung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) wurden Gespräche mit verschiedenen Stakeholdern geführt, darunter bilaterale Partner, Regierungsbeamte und Vertreter der amtierenden Regierung. Wenngleich konkretere Veränderungen erforderlich sind, ist der Teilfonds nach wie vor der Ansicht, dass sich das Land sowohl im Bereich der Regierungsführung als auch im sozialen Bereich verbessert, und behält daher seine Übergewichtung bei. Ein weiteres Beispiel für einen Dialog betraf ein lateinamerikanisches Schwellenland in Bezug auf das Thema Entwaldung. In diesem Fall hat der Anlageverwalter neben den Unternehmen eine Reihe von Stakeholdern wie Regierungen und Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, darunter in den Schwellenländern und in Europa, einbezogen, um geeignete politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Entwaldung zu fördern und so sicherzustellen, dass sowohl die Länder als auch unser Planet langfristig Wohlstand und Wohlergehen gewährleisten können. Dies geschah im Rahmen einer globalen Initiative für das Engagement von Anlegern (The Investor Policy Dialogue on Deforestation, IPDD), zu deren Vorsitzenden der Anlageverwalter gehört. Diese sucht das Gespräch mit Regierungen und anderen Stakeholdern in bestimmten Erzeugerländern wie Brasilien und Indonesien sowie in Verbraucherländern und -regionen wie den USA und Europa (der IPDD veröffentlichte im vierten Quartal seinen ersten Fortschrittsbericht, der seine Aktivitäten seit seiner Gründung im Jahr 2020 zusammenfasst). Das Engagement des Anlageverwalters in dem Land während des Bezugszeitraums und davor konzentrierte sich auf die Förderung, Umsetzung und Durchsetzung seiner Vorschriften zum Schutz der Wälder sowie auf die leistungsbezogene Berichterstattung. Um sich ein Bild von der Situation zu machen, unternahm der Anlageverwalter in der ersten Jahreshälfte 2023 außerdem eine

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Reise in das Land. Die Wahl einer neuen Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2022 erwies sich als positiv, da diese sich stärker für den Stopp der Entwaldung aussprach. Der Anlageverwalter hält weiterhin eine Position in diesem lateinamerikanischen Staat.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 22210031BZB0OWU36P77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 94.01% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.
- IV. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationsscreenings, das Emittenten mit einem „hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating ausschließt, die die Auswahlkriterien (z. B. Nachweis der Verbesserung der ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn der Anlageverwalter sich für die Förderung positiver Veränderungen engagiert) nicht erfüllen.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung (z. B. Bohrungen in der Arktis, Förderung und Produktion von Öl und Gas, Ölsandexploration und -produktion, Steinkohlebergbau/Kraftwerksbetrieb). Diesbezüglich können unterschiedliche

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die in den übrigen dieser Sektoren tätig sind (sofern diese Unternehmen nicht dem NACE-Sektor B, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, oder dem NACE-Sektor D, Strom-, Gas-, Dampf- und Klimaanlagenversorgung, angehören). Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die	Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	<p>UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
<p>Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Boxer Parent Co Inc - BMC 7 1/8 10/25 144A	Technologie und Elektronik	1.10%	Vereinigte Staaten
Dealer Tire LLC / DT Issuer LLC - DEATIR 8 02/28 144A	Automobilindustrie	1.08%	Vereinigte Staaten
CQP Holdco LP / BIP-V Chinook Holdco LLC - BLKCQP 5 1/2 06/31 144A	Energie	1.07%	Vereinigte Staaten
Specialty Building Products Holdings LLC / SBP Finance Corp - SBPLLC 6 3/8 09/26 144A	Dienstleistungen	1.04%	Vereinigte Staaten
Smyrna Ready Mix Concrete LLC - SMYREA 6 11/28 144A	Grundstoffindustrie	1.01%	Vereinigte Staaten
Coty Inc - COTY 5 04/26 144A	Konsumgüter	1.00%	Vereinigte Staaten
Forestar Group Inc - FOR 3.85 05/26 144A	Immobilien	0.99%	Vereinigte Staaten
Global Aircraft Leasing Co Ltd - GALCLD 6 1/2 09/24 144A	Finanzdienstleistungen	0.98%	Kaimaninseln
TEGNA Inc - TGNA 5 09/15/29	Medien	0.95%	Vereinigte Staaten
Rayonier AM Products Inc - RYAM 7 5/8 01/26 144A	Grundstoffindustrie	0.91%	Vereinigte Staaten
Intelligent Packaging Ltd Finco Inc / Intelligent Packaging - IPLPCN 6 09/28 144A	Investitionsgüter	0.90%	Kanada
Banijay Group SAS - BANIJA 5 3/8 03/25 144A	Medien	0.90%	Frankreich
Sinclair Television Group Inc - SBGI 4 1/8 12/30 144A	Medien	0.89%	Vereinigte Staaten
GEMS MENASA Cayman Ltd / GEMS Education Delaware LLC - GMSEDA 7 1/8 07/26 144A	Dienstleistungen	0.85%	Vereinigte Arabische Emirate
ITT Holdings LLC - INTMAT 6 1/2 08/29 144A	Energie	0.84%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

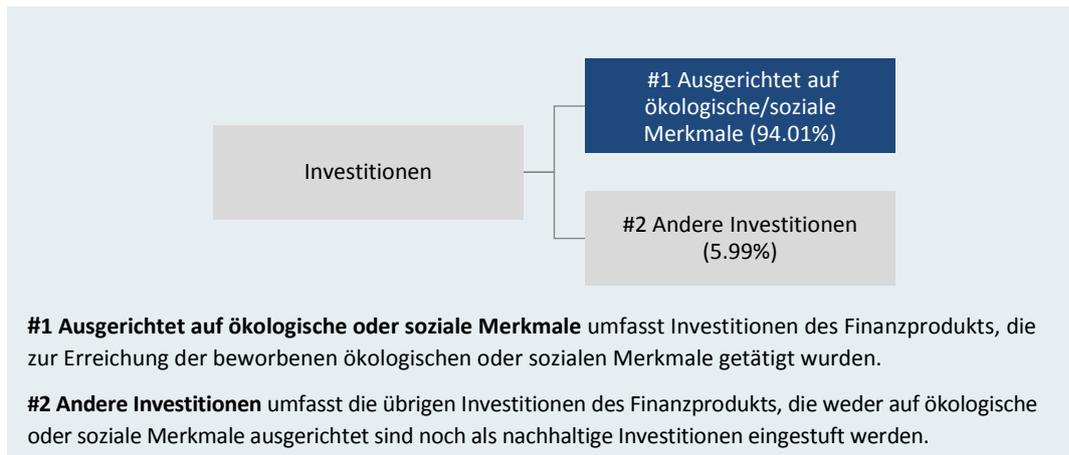
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

94.01% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

5.99% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Staatsanleihen	0.59%
Kommunikationsdienste	20.82%
Basiskonsumgüter	5.01%
Informationstechnologie	3.92%
Immobilien	1.56%
Industrieunternehmen	9.78%
Finanzwesen	11.31%
Energie	5.16%
Grundstoffe	9.40%
Versorger	0.74%
Gesundheitswesen	4.69%
Nicht-Basiskonsumgüter	22.02%
Barmittel & Derivate	5.01%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 2.62%.



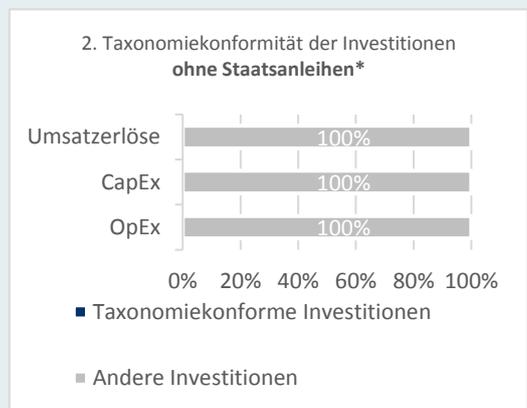
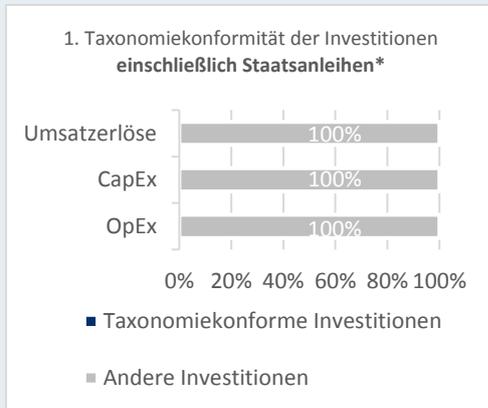
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Während des Bezugszeitraums führte der Anlageverwalter verschiedene Dialoge, um entweder das Management spezifischer ESG-Risiken besser zu verstehen oder um verbesserte ESG-Managementpraktiken zu fördern, die zur Minderung solcher Risiken beitragen. Dazu gehörten Gespräche mit einem US-Gesundheitsunternehmen, über dessen Strategie und Fortschritte in Bezug auf eine Reihe von ESG-Themen. Die Tatsache, dass das Unternehmen einen strategischeren Ansatz verfolgt und Handlungsbereiche identifiziert hat, bestärkte den Anlageverwalter in seiner Einschätzung, sodass er sein Engagement in diesem Emittenten beibehält. Ein weiteres Unternehmen, mit dem sich der Anlageverwalter

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

austauschte, war ein führender Automobilhersteller. Besprochen wurden unter anderem das Umweltmanagement des Unternehmens im Hinblick auf seine Strategie zur Elektrifizierung seiner Fahrzeuge, bei der die Umstellung schneller vonstatten gehen könnte, und die Unternehmensführungsstrukturen im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats. Die sich aus der Diskussion ergebende positive Einschätzung, die auf eine Verbesserung des ESG-Verhaltens des Unternehmens hindeutet, veranlasste den Anlageverwalter zu einer Erhöhung seines Engagements.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DRPE4D0FEAJ702

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 93.66% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, mit dem das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt wird. Alle Engagements in Emittenten mit als „sehr hoch“ bewerteten ESG-Risiken erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, bei der berücksichtigt wird, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter in Dialog zu treten, um wichtige Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen oder wichtige Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e] Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrienation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	
			Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p>
<p>Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
<p>Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung. Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen bei den verbleibenden Portfoliounternehmen, die in einem dieser Sektoren tätig sind,

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>vorbehaltlich des Ausschlusses bestimmter NACE-Sektoren. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die	Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
Bestechung	keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>
UMWELT		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	SOZIALES		
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>
STAATEN	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 1 3/8 02/15/23	Staatsanleihen	2.31%	Vereinigte Staaten
Petroleos Mexicanos - PEMEX 4 5/8 09/21/23	Öl & Gas	2.02%	Mexiko
Ecopetrol SA - ECOPET 5 7/8 09/18/23	Öl & Gas	1.92%	Kolumbien
MEGlobal Canada ULC - EQPTRC 5 0 05/25 REGS	Industrie	1.83%	Kuwait
Galaxy Pipeline Assets Bidco Ltd - ADGLXY 1 3/4 09/27 REGS	Versorger	1.79%	Vereinigte Arabische Emirate
Israel Electric Corp Ltd - ISRELE 5 11/12/24	Versorger	1.67%	Israel
Chilenische internationale Staatsanleihe - CHILE 2 3/4 01/31/27	Staatsanleihen	1.62%	Chile
Stillwater Mining Co - SGLSJ 4 11/26 REGS	Metalle und Bergbau	1.46%	Südafrika
Inversiones CMPC SA - CMPCCI 4 3/4 09/24 REGS	Zellstoff und Papier	1.43%	Chile
Katarische internationale Staatsanleihe - QATAR 3 3/8 03/24 REGS	Staatsanleihen	1.41%	Katar
Alpek SAB de CV - ALPEKA 5 3/8 08/23 REGS	Industrie	1.30%	Mexiko
Omanische internationale Staatsanleihe - OMAN 4 7/8 02/25 REGS	Staatsanleihen	1.26%	Oman
Lamar Funding Ltd - OMGRID 3.958 05/25 REGS	Versorger	1.24%	Oman
Samarco Mineracao SA - SAMMIN 4 1/8 11/01/22	Metalle und Bergbau	1.23%	Brasilien
Fondo MIVIVIENDA SA - MIVIVI 4 5/8 04/27 REGS	Finanzwesen	1.18%	Peru

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

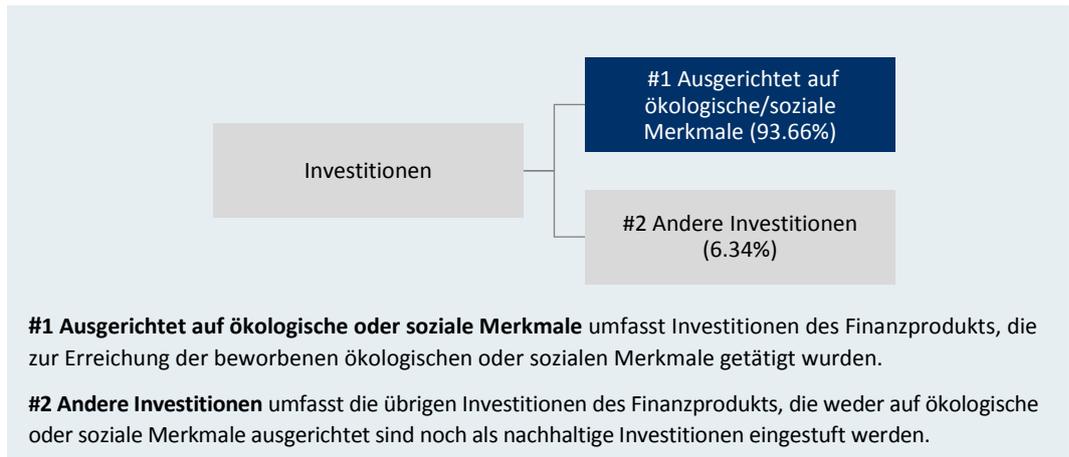
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

93.66% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

6.34% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	3.52%
Basiskonsumgüter	0.83%
Energie	9.27%
Grundstoffe	12.06%
Industrieunternehmen	5.18%
Finanzwesen	14.48%
Gesundheitswesen	1.62%
Nicht-Basiskonsumgüter	1.38%
Informationstechnologie	0.83%
Immobilien	0.48%
Staatsanleihen	37.34%
Versorger	7.51%
Barmittel & Derivate	5.51%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 10,09%.



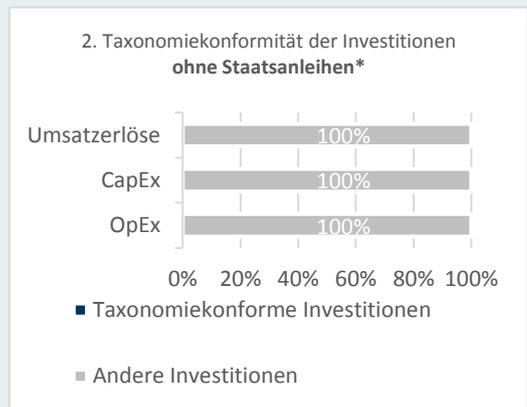
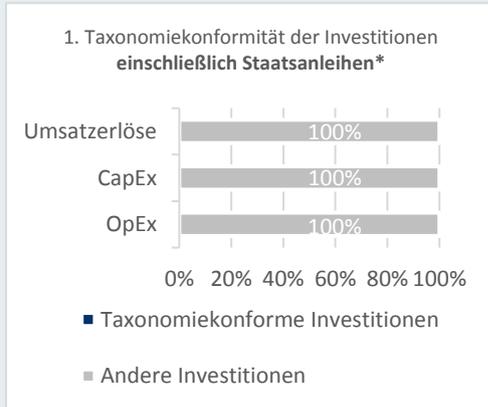
Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?



Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Dialog wurde während des Bezugszeitraums beispielsweise mit einem zentraleuropäischen Staat geführt. Der Anlageverwalter reduzierte das Engagement in dem Emittenten gegen Ende 2022, um seine zunehmend negative Einschätzung der geopolitischen Risiken widerzuspiegeln, die sich aus der Position der Regierung im Russland/Ukraine-Konflikt sowie aus anderen innenpolitischen Angelegenheiten wie der zunehmend autoritären Herrschaft im Land ergaben. Ein weiteres Unternehmen, mit dem der Anlageverwalter Gespräche führte, ist ein staatliches mexikanisches Öl- und Gasunternehmen. Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Dialog, der im Rahmen eines gemeinsamen

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Investorenprogramms (Climate Action 100+) geführt wird, um Unternehmen mit hoher Kohlenstoffbelastung zu ermutigen, einen strategischeren Ansatz zur Eindämmung des Klimawandels zu wählen und ihren Geschäftsbetrieb so langfristig zu schützen. In der ersten Jahreshälfte 2023 fand ein Gespräch mit Unternehmensvertretern, darunter der Leiter des neuen Nachhaltigkeitsausschusses und ein Vorstandsmitglied, statt. Auf der Tagesordnung standen Themen wie Unternehmensführung, Gesundheit und Sicherheit sowie Methanmanagement. Die verstärkte Offenlegung von ESG-Daten und neue ESG-Maßnahmen seitens der Unternehmensführung sind ein ermutigendes Zeichen für Fortschritte des Emittenten, die sich in einer verbesserten Performance niederschlagen können. Der Anlageverwalter bleibt investiert, da das Unternehmen weiterhin Teil der strategischen Zusammenarbeit ist.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PMTQT8XX2FZ077

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 93.86% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 98.91% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.
- IV. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating ausschließt, die die Auswahlkriterien (z. B. Nachweis der Verbesserung der ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn der Anlageverwalter sich für die Förderung positiver Veränderungen engagiert) nicht erfüllen.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrialisation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung (z. B. Bohrungen in der Arktis, Förderung und Produktion von Öl und Gas, Ölsandexploration und -produktion, Steinkohlebergbau/Kraftwerksbetrieb). Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die in den übrigen dieser Sektoren tätig sind (sofern diese Unternehmen nicht dem NACE-Sektor B, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, oder dem NACE-Sektor D, Strom-, Gas-, Dampf- und Klimaanlageversorgung, angehören). Im

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
		<p>potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/2 08/27 REGS	Treasuries	2.24%	Deutschland
Cooperatieve Rabobank UA - RABOBK 4 3/8 06/27 PERP REGS	Banken	1.82%	Niederlande
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/4 02/29 REGS	Treasuries	1.73%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/4 02/27 REGS	Treasuries	1.52%	Deutschland
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 11/28 REGS	Treasuries	1.24%	Deutschland
Barclays PLC - BACR 6 3/8 12/25 PERP REGS	Banken	1.17%	Vereinigtes Königreich
Aptiv PLC - APTV 4.35 03/15/29	Kraftfahrzeuge und Ersatzteile	1.14%	Vereinigte Staaten
BNP Paribas SA - BNP 1 3/8 05/29 REGS	Banken	1.12%	Frankreich
UBS Group AG - UBS 7 3/4 03/29 REGS	Banken	1.07%	Schweiz
Commerzbank AG - CMZB 6 1/8 10/25 PERP REGS	Banken	1.05%	Deutschland
CaixaBank SA - CABKSM 5 7/8 10/27 PERP REGS	Banken	1.02%	Spanien
Sanoma Oyj - SWSAV 0 5/8 03/24 REGS	Medien	1.01%	Finnland
Suez SACA - SUEZFP 2 7/8 05/34 REGS	Versorger	1.00%	Frankreich
Euronet Worldwide Inc - EEFT 1 3/8 05/22/26	Technologie	0.98%	Vereinigte Staaten
Eurofins Scientific SE - ERFFP 4 07/29 REGS	Industriegüter und -dienstleistungen	0.97%	Luxemburg

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

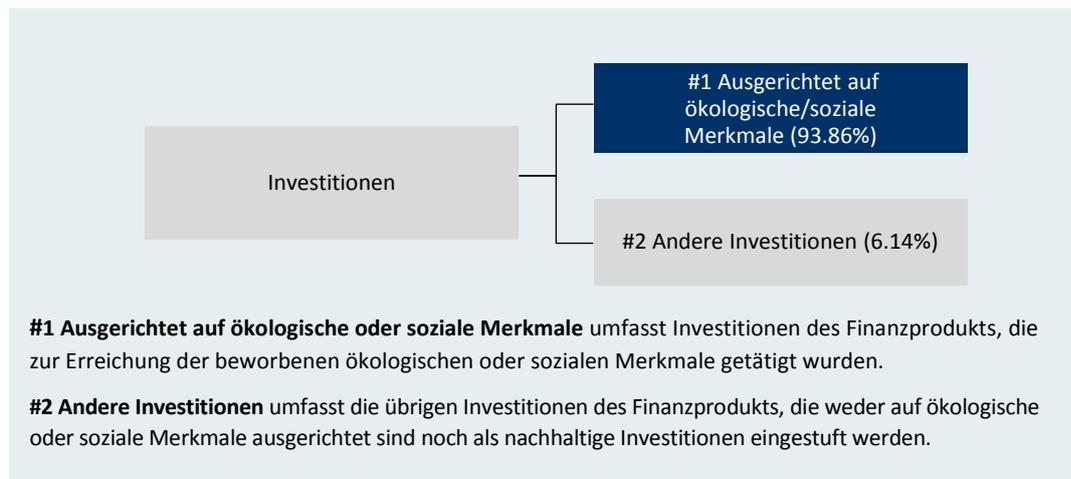
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

93.86% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

6.14% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Kommunikationsdienste	11.10%
Basiskonsumgüter	0.33%
Energie	1.47%
Industrieunternehmen	8.77%
Grundstoffe	2.35%
Finanzwesen	34.68%
Immobilien	4.81%
Staatsanleihen	11.48%
Nicht-Basiskonsumgüter	2.85%
Versorger	9.43%
Gesundheitswesen	5.48%
Informationstechnologie	3.02%
Barmittel & Derivate	4.22%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 4.05%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

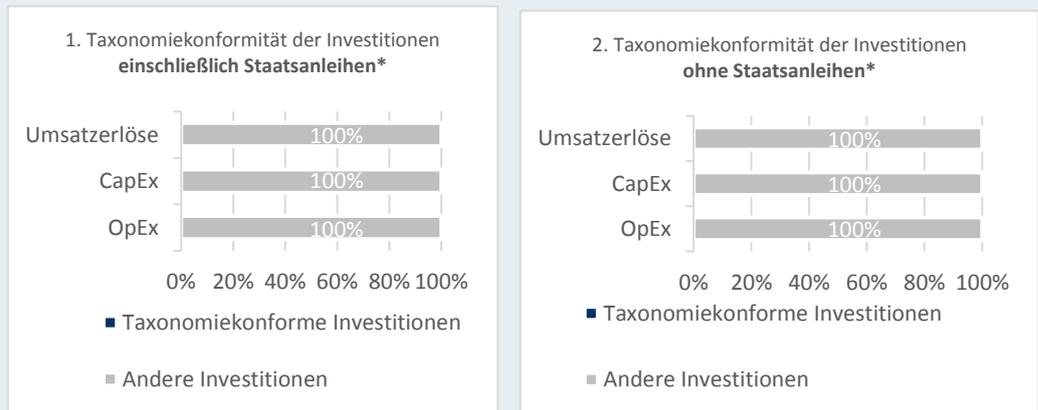
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²¹?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses wurden ESG-Bewertungen für neue Anlagen vergeben oder bestehende Anlagen überprüft und angepasst (entweder im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung oder wenn neue Informationen verfügbar wurden und/oder wesentliche ESG-Entwicklungen bei den Emittenten auftraten), um die fortwährende Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings und die fortwährende Eignung der Anlagen für den Teilfonds sicherzustellen. Diesbezüglich kam es während des Bezugszeitraums zu einem passiven Verstoß bei einem einzelnen Emittenten (einen deutschen Automobilhersteller) bei einer Beteiligung über fünf Wertpapiere. Dessen fundamentales ESG-(Risiko-)Rating wurde im vierten Quartal 2022 infolge einer Änderung von „hoch“ auf „sehr hoch“ angepasst. Die Änderung erfolgte aufgrund neuer Daten eines Drittanbieters zur Leistung des Emittenten bezüglich internationaler Normen im Zusammenhang mit menschen- und arbeitsrechtlichen Bedenken, die eine seiner Tochtergesellschaften betreffen (die sich nicht vollständig in seinem Besitz befindet, sondern ein Joint Venture ist). Nach einer Untersuchung (einschließlich des direkten Dialogs mit dem Emittenten) und der Überprüfung der gewonnenen Erkenntnisse wurde der ESG-Status des Emittenten aktualisiert. Die Änderung auf ein „sehr hohes“ fundamentales ESG-(Risiko-)Rating führte dazu, dass mit dem Emittenten verbundene Wertpapiere nicht länger für eine Anlage in Frage kamen. Die Änderung wurde zum 24. November 2022 wirksam, woraufhin der Teilfonds mit dem Abbau von Positionen begann. Bis Ende Dezember 2022 wurden sämtliche Positionen geschlossen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel für einen Dialog betraf einen französischen Anbieter von Labortestprodukten und Support-Dienstleistungen. Beim Dialog mit dem Unternehmen ging es um ein besseres Verständnis der jüngsten Innovationen in verschiedenen Bereichen, z. B. um Analysen, die Tierversuche ersetzen, Lösungen zur Messung der Kohlenstoffspeicherung auf den Böden sowie Tests zur Untersuchung von Abwässern auf Schadstoffe. Der Dialog bekräftigte die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter und führte somit zu einer Beibehaltung der Position.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Name des Produkts: BlueBay Impact-Aligned Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UW5Y0T1LMJEQ28

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 20 %**

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in zulässigen festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, die gemäß der Definition des Anlageverwalters zu Nachhaltigkeitsthemen beitragen. Zu den zulässigen festverzinslichen Wertpapieren gehören: 1) Wertpapiere, die ein direktes Engagement in dem jeweiligen Emittenten bieten, wie etwa Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) Derivate mit indirektem Engagement, wenn der Basiswert von einem Unternehmen oder Staat begeben wurde, wie z. B. bei einem Credit Default Swap.

Die entwickelten Nachhaltigkeitsthemen zielen auf Unternehmen ab, die Lösungen für große ökologische und soziale Herausforderungen anbieten. Zu diesen Nachhaltigkeitsthemen gehören unter anderem (i) die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, (ii) der Aufbau von Wissen und Fähigkeiten, (iii) die Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden, (iv) die Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Gewährleistung von sauberem und reichlich vorhandenem Wasser, (vi) die Förderung von sauberer und sicherer Energie und (vii) die Förderung von nachhaltiger Mobilität und Infrastruktur. Jedes zulässige, vom Teilfonds gehaltene festverzinsliche Wertpapier muss zu einem der vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitsthemen beitragen. Die Übereinstimmung eines Wertpapiers mit einem Nachhaltigkeitsthema

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Emittenten oder des Wertpapiers und der zu finanzierenden Tätigkeit beurteilt.

Weitere verbindliche ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) ESG-Ausschlüssen/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration – dies kann je nach Ergebnis der ESG-Bewertung zu zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf Emittenten führen.

Der Teilfonds wird ebenfalls ein verstärktes ESG-Engagement im Rahmen seiner Stewardship-Verpflichtung umsetzen. Zwar handelt es sich hierbei nicht um ein verbindliches Screening-Kriterium, doch wenn Gespräche über ESG-Faktoren und/oder -Risiken sinnvoll erscheinen, wird ein solcher Dialog geführt. Ein solcher Dialog kann sich darauf konzentrieren, Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Einfluss zu nehmen, um Veränderungen herbeizuführen. Er kann auf bilateraler Ebene oder in Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern erfolgen und von den Kredit- und/oder ESG-Analysten durchgeführt werden. Das Ergebnis des Dialogs könnte dazu führen, dass der Anlageverwalter sich nach eigenem Ermessen zum Ausschluss des Emittenten entschließt.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, die gemäß den oben beschriebenen ESG-Kriterien als nachhaltige Investitionen gelten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 89.37% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die gemäß den ESG-Kriterien als nachhaltige Investitionen gelten („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 100% der Anlagen betrafen zulässige festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen anbieten und einer ESG-Analyse unterzogen wurden.
- II. Die zulässigen festverzinslichen Wertpapieren ließen sich den folgenden sieben Nachhaltigkeitsthemen zuordnen:

Nachhaltigkeitsthemen	% (Nettovermögen)
Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft	18.07
Aufbau von Wissen und Fähigkeiten	11.75
Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft	10.57
Gewährleistung von sauberem und reichlich vorhandenem Wasser	15.12
Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden	18.79
Förderung von sauberer und sicherer Energie	12.02
Förderung von nachhaltiger Mobilität und Infrastruktur	13.67

Positionen per 30. Juni 2023. Zeigt die Aufschlüsselung der zulässigen Wertpapiere nach Nachhaltigkeitsthemen.

- III. Der Anteil der Anlagen des Teilfonds mit Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die mit Wirtschaftsaktivitäten verknüpft werden können (wie von MSCI Analytics für Anlagen in Unternehmensemittenten auf der Grundlage von Ertragskennzahlen berechnet, wobei Barpositionen von der Analyse ausgeschlossen werden), ist wie folgt:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)	% (Nettovermögen)
SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen	3.2
SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	4.4
SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie	6.2
SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur	8.3
SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden	8.3
SDG 12: Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion	26
SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz	6.2
SDG 14: Leben unter Wasser	5.3
SDG 15: Leben an Land	0.2

Positionen per 30. Juni 2023.

- IV. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere, die konform sind und nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen) verstoßen, wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- V. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere, die konform sind und nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings verstoßen, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.
- VI. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere, die konform sind und nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings verstoßen, das Emittenten mit einem „hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating ausschließt, die die Auswahlkriterien (z. B. Nachweis der Verbesserung der ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn der Anlageverwalter sich für die Förderung positiver Veränderungen engagiert) nicht erfüllen.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Während des Berichtszeitraums beeinträchtigte der Teilfonds keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich, da im Rahmen der formalen ESG-Bewertungsanalyse der Emittenten eine Reihe von ESG-Bereichen, einschließlich der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, berücksichtigt wurden. Im Anschluss an diese Analyse fanden außerdem eine Überwachung sowie diverse Gespräche mit den Emittenten statt. In einigen Fällen wurden auf die von den Indikatoren abgedeckten Bereiche ESG-Filter angewendet, die eine Investition entweder vollständig ausschlossen oder bestimmte Schwellenwerte für eine Beteiligung / ein Engagement (wenn es um wirtschaftliche Aktivitäten ging) oder verantwortungsvolle Praktiken (wenn es um das Verhalten der Unternehmen ging) vorschrieben. In anderen Fällen dienten die Indikatoren dazu, festzustellen, ob weitere Analysen und/oder Dialoge erforderlich waren, um das Ausmaß der verursachten erheblichen Beeinträchtigungen besser beurteilen zu können. Entsprechende Wertpapiere kamen für eine Investition nicht in Frage.

Darüber hinaus wurden nur Investitionen in nachhaltige Anlagen getätigt, die nach der MSCI-spezifischen Bewertung als konform mit internationalen Normen und Konventionen, insbesondere den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, angesehen werden (Emittenten mit dem Status „fail“). Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen überschneiden sich mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Bezug auf ihr übergeordnetes Ziel sowie auf einige Themen (z. B. Schutz der Menschenrechte) und führen bestimmte Grundsätze weiter aus. Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sind den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ähnlich, da sie sich schwerpunktmäßig mit internationalen Konventionen und Themen befassen.

Anmerkung: Der Teilfonds investierte außerdem nur in Emittenten, die nach der MSCI-Bewertung nicht in besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt waren (Emittentenstatus „rot“ gemäß MSCI). Die Überprüfung auf ESG-Kontroversen dient dazu, Emittenten auf der Grundlage ihrer potenziellen negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu bewerten.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat, einschließlich Erläuterung:

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
UMWELT		
THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industrienation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
	Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
	Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]	
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
			<p>für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds minimiert diese nachteiligen Auswirkungen teilweise durch den Ausschluss bestimmter Unternehmen, und zwar abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung (z. B. Bohrungen in der Arktis, Förderung und Produktion von Öl und Gas, Ölsandexploration und -produktion, Steinkohlebergbau/Kraftwerksbetrieb). Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). • Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Wirtschaftstätigkeiten zur Verringerung der globalen THG-Emissionen beitragen (z. B. durch Energiequellen, die nicht auf fossilen Brennstoffen basieren, wie erneuerbare Energien). • Der Teilfonds ist bestrebt, in Wertpapiere (häufig mit ESG-Label, etwa grüne Anleihen) zu investieren, die Projekte finanzieren, die dank ihrer positiven ESG-Auswirkungen zur Reduzierung der betrieblichen THG-Emissionen der Portfoliounternehmen beitragen.
UNTERNEHMEN	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl anhand zweier Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch den Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, abhängig vom Emissionsprofil ihrer Geschäftstätigkeit und der Art ihrer Beteiligung (z. B. Bohrungen in der Arktis, Förderung und Produktion von Öl und Gas, Ölsandexploration und -produktion, Steinkohlebergbau/Kraftwerksbetrieb). Diesbezüglich können unterschiedliche Höchstgrenzen für das Engagement festgelegt werden (beispielsweise kann keinerlei Beteiligung oder eine Umsatzschwelle (z. B. 5%) vorgegeben werden). Weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die in den übrigen dieser Sektoren tätig sind (sofern diese Unternehmen nicht dem NACE-Sektor B, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, oder dem NACE-Sektor D, Strom-, Gas-, Dampf- und Klimaanlageversorgung, angehören). Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen. <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, die einen Bezug zu Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen hatten. Diese wurden verwendet, um die Portfoliounternehmen des Teilfonds aus diesen Sektoren besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, sofern sie diese Sektoren betreffen.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Wirtschaftstätigkeiten zur Verringerung der globalen THG-Emissionen beitragen (z. B. durch Energiequellen, die nicht auf fossilen Brennstoffen basieren, wie erneuerbare Energien). Der Teilfonds ist bestrebt, in Wertpapiere (häufig mit ESG-Label, etwa grüne Anleihen) zu investieren, die Projekte finanzieren, die dank ihrer positiven ESG-Auswirkungen zur Reduzierung der betrieblichen THG-Emissionen der Portfoliounternehmen beitragen.
	SOZIALES		
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
		multinationale Unternehmen beteiligt waren. [% Portfoliogewichtung]	<p>über ESG-Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Teilfonds minimierte diese nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Waffenproduktion allgemein (d. h. nicht nur für umstrittene Waffen), indem er Unternehmen mit einem Bezug zu konventionellen Waffen nahezu ausschloss bzw. durch die Festlegung eines Höchstwerts (gemessen an den Einnahmen) begrenzte (<10%).
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
	UMWELT		
STAATEN	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Teilfonds minimierte diese nachteiligen Auswirkungen teilweise durch den Ausschluss bestimmter Länder, die keine Maßnahmen ergriffen oder das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung des Ansatzes
<p>SOZIALES</p> <p>Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen</p>	<p>Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)</p>	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Teilfonds schließt ausdrücklich Emittenten aus Ländern aus, die in Bezug auf die Pressefreiheit am schlechtesten abgeschnitten haben (unter Verwendung des Freedom House Index).
<p>Durchschnittlicher Score für Korruption</p>	<p>Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators</p>	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen **Sektor** **In % der Vermögenswerte** **Land**

Sanoma Oyj - SWSAV 0 5/8 03/24 REGS	Kommunikation	2.01%	Finnland
ELM BV for Firmenich International SA - FIRMEN 3 3/4 09/25 PERP REGS	Grundstoffindustrie	1.97%	Schweiz
CoBank ACB - COBKAC 0 PERP	in Staatsbesitz, ohne Garantie	1.83%	Vereinigte Staaten
Pearson Funding PLC - PSON 3 3/4 06/30 REGS	Kommunikation	1.83%	Vereinigtes Königreich
Inter-American Development Bank - IADB 3.2 08/07/42	Überstaatliche Emittenten	1.77%	Überstaatliche Emittenten
Holding d'Infrastructures des Metiers de l'Environnement - SAUR 0 5/8 09/28 REGS	Andere Versorgungsunternehmen	1.72%	Frankreich
Suez SACA - SUEZFP 5 11/32 REGS	Andere Versorgungsunternehmen	1.69%	Frankreich
Terna - Rete Elettrica Nazionale - TRNIM 2 3/8 11/27 PERP REGS	Elektrik	1.68%	Italien
SSE PLC - SSELN 4 01/28 PERP REGS	Elektrik	1.61%	Vereinigtes Königreich
Takeda Pharmaceutical Co Ltd - TACHEM 2 07/09/40	Nicht zyklische Konsumgüter	1.53%	Japan
Trimble Inc - TRMB 4.9 06/15/28	Technologie	1.46%	Vereinigte Staaten
Northumbrian Water Finance PLC - NWGLN 6 3/8 10/34 REGS	Andere Versorgungsunternehmen	1.45%	Vereinigtes Königreich
Xylem Inc/NY - XYL 2 1/4 01/30/31	Investitionsgüter	1.44%	Vereinigte Staaten
Aptiv PLC - APTV 3.1 12/01/51	Zyklische Konsumgüter	1.30%	Vereinigte Staaten
Johnson Controls International plc / Tyco Fire & Security Fi - JCI 3 09/15/28	Investitionsgüter	1.24%	Vereinigte Staaten

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

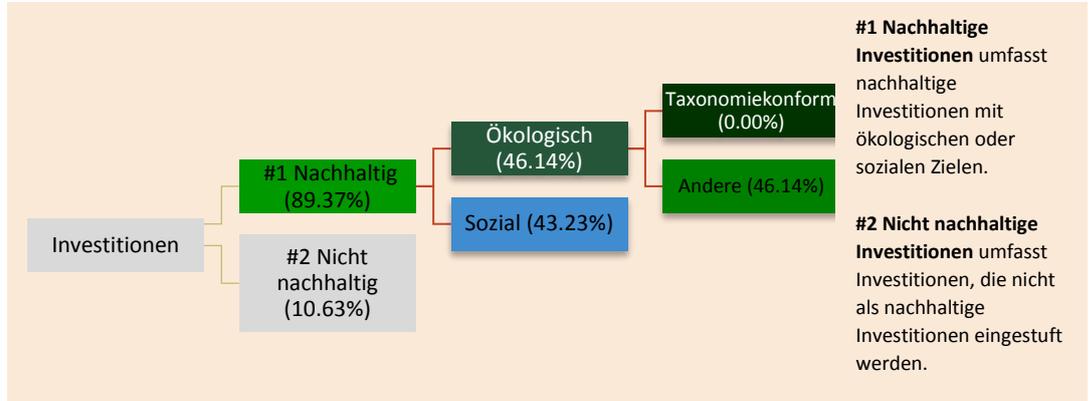
Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die mit dem Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds übereinstimmen (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



89.37% waren in zulässigen Instrumenten angelegt, die mit dem Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds übereinstimmen.

10.63% wurden in Barmitteln, Barmitteläquivalenten kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt wurden und nicht als nachhaltige Investitionen gelten (#2).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Basiskonsumgüter	1.77%
Kommunikationsdienste	5.29%
Finanzwesen	10.03%
Nicht-Basiskonsumgüter	3.55%
Gesundheitswesen	11.80%
Industrieunternehmen	19.26%
Informationstechnologie	2.44%
Grundstoffe	6.94%
Immobilien	3.81%
Staatsanleihen	4.61%
Versorger	20.63%
Barmittel & Derivate	9.87%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 3.79%.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



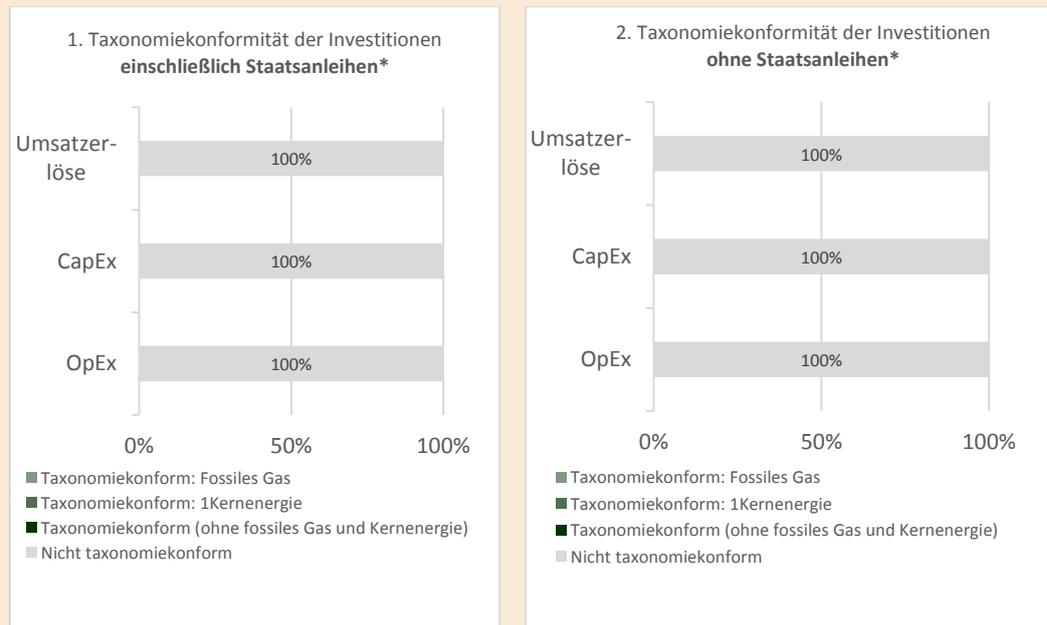
Inwiefern waren nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel tätigt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel tätigt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

46.14% der nachhaltigen Investitionen waren auf ein Umweltziel ausgerichtet, was mit Investitionen in vier Nachhaltigkeitsthemen verbunden war (Ermöglichung einer Kreislaufwirtschaft; Gewährleistung von sauberem und reichlich vorhandenem Wasser; Förderung von sauberer und sicherer Energie und Förderung von nachhaltiger Mobilität und Infrastruktur).



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

43.23 % der nachhaltigen Investitionen waren auf ein soziales Ziel ausgerichtet, was mit Investitionen in vier Nachhaltigkeitsthemen verbunden war (Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, Aufbau von Wissen und Fähigkeiten und Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden).



Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale nicht erfüllen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Angesichts der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds wurde überprüft, ob die Emittenten, in die investiert wird, die Eignungsbedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die zulässigen Anlagen mit dem nachhaltigen Investitionsziel im Einklang stehen.

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Während des Bezugszeitraums führte der Anlageverwalter verschiedene Dialoge, um entweder das Management spezifischer ESG-Risiken besser zu verstehen oder um verbesserte ESG-Managementpraktiken zu fördern, die zur Minderung solcher Risiken beitragen. Dies umfasste:

- Dialoge mit Emittenten, sodass der Anlageverwalter sich fortlaufend eine Meinung über die Emittenten bilden und deren fortwährende ESG-Eignung für eine Investition sicherstellen kann. Einige Beispiele:
 - Dialog mit einem führenden australischen Biotech-Unternehmen, das sich auf die Entwicklung von Medikamenten für Bereiche mit hohem medizinischem Bedarf konzentriert. Das Unternehmen berichtete von seiner neuen Nachhaltigkeitsstrategie, zu der auch die Einführung von Emissionszielen gehört. Diese positiven Entwicklungen bekräftigten die Entscheidung, die Position in diesem Unternehmen beizubehalten.
 - Dialog mit einem französischen Anbieter von Test- und Support-Dienstleistungen. Beim Dialog mit dem Unternehmen ging es um ein besseres Verständnis der jüngsten Innovationen in verschiedenen Bereichen, z. B. um Analysen, die Tierversuche ersetzen, Lösungen zur Messung der Kohlenstoffspeicherung auf den Böden sowie Tests zur Untersuchung von Abwässern auf Schadstoffe. Der Dialog bekräftigte die positive Einschätzung des Unternehmens durch den Anlageverwalter und führte somit zu einer Beibehaltung der Position.
 - Der Anlageverwalter führte auch Gespräche mit einem indischen Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien, in den der Teilfonds vor dem Bezugszeitraum investiert hatte. Es gab jedoch Probleme bei der Unternehmensführung und der Buchhaltung des Unternehmens, nachdem es die Frist für die Einreichung seines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde im Juli 2022 verpasst hatte. Außerdem kursierten Meldungen über einen Whistleblower, der Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung anprangerte. Auch in der Geschäftsleitung gab es Veränderungen, darunter das Ausscheiden des CEO. Das Unternehmen genießt im Allgemeinen ein gutes Ansehen in Bezug auf seine Finanzen und seine Unternehmensführung. Die Untersuchungen dauern derzeit weiter an. Der Anlageverwalter veräußerte jedoch die Positionen des Teilfonds in dem Unternehmen im Januar 2023, da er insgesamt der Ansicht war, dass die bisherigen Reaktionen und Praktiken des Unternehmens nicht seinen Erwartungen an eine nachhaltige Investition entsprachen.
- Auf Sektorebene stand der Anlageverwalter während des Bezugszeitraums weiterhin mit ausgewählten Unternehmen des britischen Wasserversorgungssektors in Kontakt. Die Dialoge des Anlageverwalters in diesem Sektor wurden im vergangenen Jahr aufgenommen, wobei der Schwerpunkt auf dem Abwassermanagement lag, nachdem im Jahr 2021 behauptet worden war, dass einige Unternehmen illegal ungeklärte Abwässer in britische Flüsse leiten würden. Im Gespräch mit einem britischen Wasserversorgungsunternehmen, das den Osten Englands und Hartlepool versorgt, wurde deutlich, dass das Unternehmen zwar gute Ergebnisse bei der Trinkwasserqualität und bei Leckagen vorweisen kann, in Bezug auf Verschmutzungsvorfälle jedoch Mängel aufweist. Dieser Umstand wird durch die geografischen Gegebenheiten der Region, in der es tätig ist, noch verstärkt. Die Gespräche bestärkten den Anlageverwalter in dem Entschluss, nicht in das Unternehmen zu investieren. Er bevorzugte Positionen in anderen Wasserversorgungsunternehmen, deren ESG-Ergebnisse innerhalb der britischen Wasserwirtschaft besser sind. Außerhalb des Vereinigten Königreichs hält der Teilfonds eine Position in einem in Frankreich ansässigen Wasserversorgungsunternehmen, das ebenfalls gute ESG-Praktiken aufweist.
- Bei ESG-Belangen hat der Anlageverwalter neben den Unternehmen auch eine Reihe von Stakeholdern wie Regierungen und Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, darunter auch in Europa, einbezogen, um geeignete politische Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Entwaldung zu fördern. Dies geschah insbesondere im Rahmen einer globalen Initiative für das Engagement von Anlegern (The Investor Policy Dialogue on Deforestation, IPDD), zu deren

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Vorsitzenden der Anlageverwalter gehört. Diese sucht das Gespräch mit Regierungen und anderen Stakeholdern in bestimmten Erzeugerländern wie Brasilien und Indonesien sowie in Verbraucherländern und -regionen wie den USA und Europa. Der IPDD veröffentlichte im vierten Quartal seinen ersten Fortschrittsbericht, der seine Aktivitäten seit der Gründung im Jahr 2020 zusammenfasst.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MIGMXGR1KUKR05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 94.71% des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- V. 100% der zulässigen Wertpapiere verfügen über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters.
- VI. 100% der zulässigen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- VII. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	SOZIALES		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
	UMWELT		
	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern mit hoher Treibhausgasintensität (im Vergleich zu Ländern der gleichen Wirtschaftsgruppe gemäß Definition der Weltbank) weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über klima- und CO₂-bezogene Praktiken der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die eine besonders hohe THG-Emissionsintensität aufweisen.</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
STAATEN			Während des Bezugszeitraums gab es kein direktes Engagement in zulässigen Anlagen aus Ländern, die im Portfolio vertreten waren.
	SOZIALES		
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Ländern, gegen die internationale Sanktionen im Zusammenhang mit sozialen Verstößen verhängt wurden (insbesondere Länder, die bestimmte UN-Verträge und -Konventionen (z. B. betreffend Korruption, Folter und Strafe) nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben).</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Länder, in die investiert wurde, mit internationalen Verträgen und Übereinkommen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Länder, in denen der Teilfonds investiert ist, besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel bzw. -mandat vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien.</p>
Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Ländern, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters weiterführende Maßnahmen in Form von zusätzlichen Due-Diligence-Prüfungen, Dialogen, Kooperationsinitiativen und/oder dem Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Länder, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionssachverhalte der Länder gaben, in die investiert wurde. Diese werden verwendet, um die Bewertung innerhalb des Teilfonds zu erleichtern und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den betreffenden Parteien. Ein Dialog wird vorrangig mit Ländern geführt, die einen besonders hohen Korruptionsindex aufweisen.</p>	

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Japanische fünfjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 09/20/23	Treasuries	7.98%	Japan
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 02/32 REGS	Treasuries	6.72%	Deutschland
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 1/2 01/31/24	Treasuries	4.68%	Vereinigte Staaten
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 0 7/8 06/30/26	Treasuries	3.47%	Vereinigte Staaten
Japanische zehnjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 03/20/27	Treasuries	2.87%	Japan
Japanische dreißigjährige Staatsanleihe - JGB 0.8 12/20/47	Treasuries	2.64%	Japan
Japanische zweijährige Staatsanleihe - JGB 0.005 04/01/23	Treasuries	2.60%	Japan
Japanische zwanzigjährige Staatsanleihe - JGB 0.4 03/20/36	Treasuries	2.59%	Japan
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 1 1/2 09/30/24	Treasuries	2.45%	Vereinigte Staaten
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 0 1/2 02/26 REGS	Treasuries	2.32%	Deutschland
Spanische Staatsanleihe - SPGB 0.7 04/30/32	Treasuries	2.24%	Spanien
Japanische fünfjährige Staatsanleihe - JGB 0.1 09/20/24	Treasuries	2.14%	Japan
US-Schatzanweisung/-Staatsanleihe - T 2 7/8 11/15/46	Treasuries	2.04%	Vereinigte Staaten
Bundesrepublik Deutschland Bundesanleihe - DBR 1 08/24 REGS	Treasuries	1.77%	Deutschland
Mexikanische Bonos - MBONO 7 3/4 05/29/31	Treasuries	1.65%	Mexiko

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

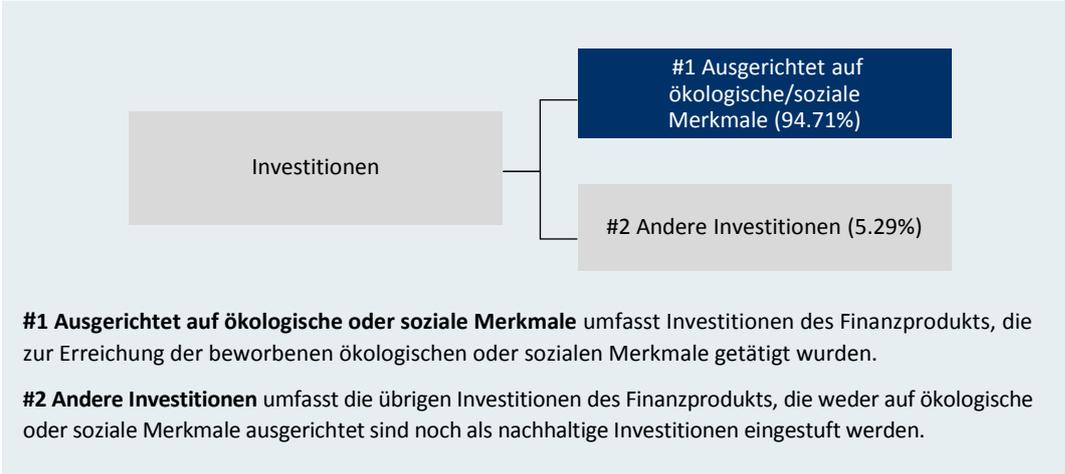
Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Wie sah die Vermögensallokation aus?

94.71% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

5.29% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Staatsanleihen	90.80%
Barmittel & Derivate	9.20%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

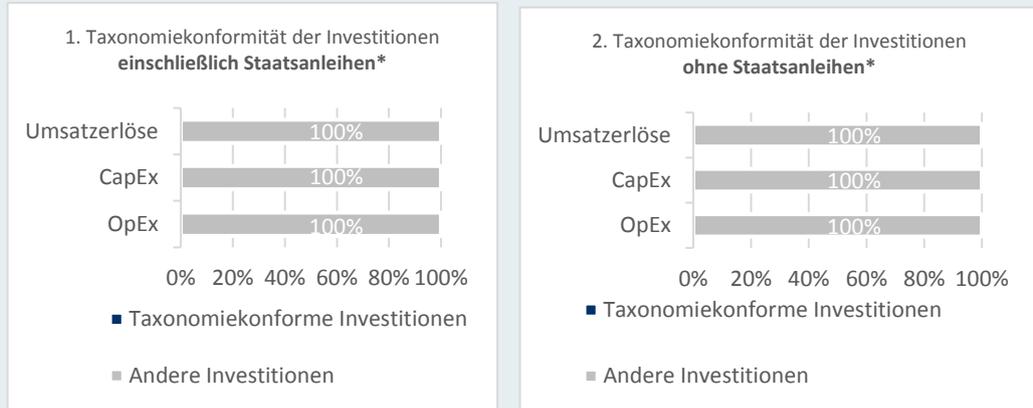
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²³?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Obgleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. So beteiligte sich der Anlageverwalter beispielsweise an der grünen und sozialbezogenen Primäremission einer supranationalen politischen und wirtschaftlichen Union von Mitgliedstaaten, die hauptsächlich in Europa angesiedelt sind und die ESG-bezogenen Ziele der EU unterstützen. Erstens unterstützt die grüne Anleihe den Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU), der als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eingerichtet wurde und zu einer grüneren, digitaleren und widerstandsfähigeren Zukunft beitragen soll. Mindestens 30% des NGEU werden durch die Emission grüner Anleihen (wie beispielsweise die oben genannte) finanziert. Zweitens stellt die Sozialanleihe Mittel für das Programm „SURE“ bereit – eine Initiative, die den Mitgliedstaaten Back-to-Back-Darlehen anbot, um Beschäftigung und Einkommen während der Pandemie aufrechtzuerhalten. Aufgrund des positiven ESG-Profiles des Unternehmens zählt es zu den Kernemittenten im Anlageuniversum des Anlageverwalters.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HV0QGFZBY4UY61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Gemäß dem Verkaufsprospekt verpflichtet sich der Teilfonds, ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er in Emittenten anlegt, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit ESG-Themen zeigen. Erreicht wird dies durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), indem Emittenten auf der Grundlage einer eigenen ESG-Risikobewertungsmethode bewertet und Mindestanforderungen bezüglich der Eignung eines Emittenten festgelegt werden, durch ESG-Engagement (um gegebenenfalls sicherzustellen, dass der Emittent die geforderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin erfüllt) und durch ein ESG-Screening, mit dem Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an kontroversen Aktivitäten und/oder mangelhaftem Verhalten in Bezug auf ESG-Faktoren von Investitionen ausgeschlossen werden.

Während des Berichtszeitraums kam der Teilfonds dieser Verpflichtung nach, indem er nur in Emittenten investierte, bei denen die Bewertung nach den oben beschriebenen ESG-Kriterien ergab, dass sie einen angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale verfolgten.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zum 30. Juni 2023 waren 96.83% des Gesamtvermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind („zulässige Wertpapiere“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet werden, sind folgende:

- I. 91.57% der zulässigen Wertpapiere verfügen per 30. Juni 2023 über eine ESG-Bewertung des Anlageverwalters. Der Teilfonds wurde am 9. Juni 2023 aufgelegt. Alle verbleibenden ESG-Bewertungen wurden nach dem 30. Juni 2023 vergeben, sodass 100% der zulässigen Wertpapiere über eine ESG-Bewertung verfügen.
- II. 100% der zulässigen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen für den Teilfonds geltende Kriterien für ESG-Ausschlüsse/Negativscreenings (produktbezogen) und Normenbasierte ESG-Screenings (verhaltensbezogen), wie in Abschnitt 5 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.
- III. 100% der zulässigen festverzinslichen Wertpapiere mit einer ESG-Bewertung sind konform und verstoßen nicht klar gegen Kriterien des ESG-Integrationscreenings, das Emittenten mit einem „sehr hohen“ fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating (entweder auf Ebene der ESG-Faktoren insgesamt oder speziell in Bezug auf den Faktor „Unternehmensführung“) – gemäß der nachfolgend beschriebenen internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters – ausschließt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nicht zutreffend.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAI-Indikatoren, die der Teilfonds im Berichtsjahr berücksichtigt hat:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
UNTERNEHMEN	UMWELT		
	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	Der Teilfonds berücksichtigt Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie die THG-Emissionen insgesamt, den CO ₂ -Fußabdruck und die PAI-Kennzahlen zur THG-Emissionsintensität. Die Berücksichtigung erfolgt über weiterführende Maßnahmen mit Portfoliounternehmen, die ein hohes Niveau an Scope-1-, Scope-2- und geschätzten Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie THG-Emissionen insgesamt im Vergleich zu Unternehmen aufweisen, die im gleichen NACE-Sektor und geografischen Markt (Industriation/Schwellenland gemäß Definition der Weltbank) tätig sind. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse werden überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen [t CO ₂ e]	
CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck [t CO ₂ e pro investierter Million EUR]		
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird [t CO ₂ e pro einer Million EUR Umsatz]	Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO ₂ -bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren. Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte, um diese zu informieren und/oder bessere Praktiken zu fördern. Diese können von einer verbesserten Offenlegung bis hin zu einer stärkeren Reduzierung der THG-Emissionen reichen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen weiterführende Maßnahmen ergreift, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens abzielen. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Stimmrechtsvertretungen, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu CO₂-bezogenen Daten über die Portfoliounternehmen, was Analysen und Tools auf Portfolioebene ermöglichte. Diese wurden verwendet, um die klimabezogenen Praktiken der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bespricht der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen klimarelevante Aspekte. Portfoliounternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen (NACE-Sektorcode A, B, C, D, E, F, G, H oder L) und ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen werden vorrangig in die Pflicht genommen, wenn solche Initiativen als unbedingt erforderlich erachtet werden.</p>
SOZIALES		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wobei der Ausschluss sowohl konkret (Schwerpunkt auf der Herstellung) als auch allgemein (durch Einbeziehung anderer umstrittener Waffen wie Atomwaffen) angewendet wird.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über eine eventuelle Beteiligung an umstrittenen Waffen gaben. Diese werden verwendet, um die Beteiligung von Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können.</p>
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren.	<p>Der Teilfonds minimiert diese PAI-Kennzahl durch den Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, verstoßen oder diesbezüglich in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten, die Aufschluss über den Umgang der Portfoliounternehmen mit den Prinzipien des UN Global Compact sowie über ESG-</p>

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Erläuterung
	[% Portfoliogewichtung]	<p>Kontroversen gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, tritt der Anlageverwalter mit den Portfoliounternehmen in den Dialog über ESG-Kontroversen oder potenzielle Verstöße gegen Normen wie den Global Compact der Vereinten Nationen, je nachdem, in welchem Maße die Portfoliounternehmen in diese Kontroversen oder Verstöße verwickelt sind bzw. waren.</p>
Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingerichtet haben [% Portfoliogewichtung]	<p>Der Teilfonds berücksichtigt diese PAI-Kennzahl, indem er bei Portfoliounternehmen, die über keine Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügen, weiterführende Maßnahmen ergreift. Im weiteren Verlauf können je nach Entscheidung des Anlageverwalters zusätzliche Due-Diligence-Prüfungen, Dialoge, Kooperationsinitiativen und/oder der Ausstieg erwogen werden. Auch in Zukunft werden weiterführende Maßnahmen und deren Ergebnisse überwacht und bewertet, um die laufende Eignung der Unternehmen, in die investiert wird, und/oder die Positionierung der Investitionen zu überprüfen.</p> <p>Während des Bezugszeitraums hatte der Anlageverwalter über einen Drittanbieter Zugang zu Daten über die Portfoliounternehmen, die Aufschluss über Bestechungs- und Korruptionspraktiken gaben. Diese werden verwendet, um die diesbezügliche Leistung der Portfoliounternehmen des Teilfonds besser bewerten zu können und um – je nach Entscheidung des Anlageverwalters – Bereiche für potenzielles Research, Due-Diligence-Prüfungen und Dialoge zu identifizieren.</p> <p>Soweit dies sachdienlich, machbar und mit dem Anlageziel vereinbar ist, bemüht sich der Anlageverwalter um Dialoge mit den Portfoliounternehmen, wenn sich das Nichtvorhandensein solcher Richtlinien nachteilig auf die ESG-Leistung auswirkt.</p>

Der Teilfonds überwacht und bewertet die aufgeführten PAI-Indikatoren und -Messgrößen, obwohl die Datenverfügbarkeit bei einigen Indikatoren/Messgrößen derzeit begrenzt ist. Eine vollständige Abdeckung kann daher nicht gewährleistet werden. Die Integration der PAI-Indikatoren erfolgt somit nach bestem Wissen und Gewissen. Im Zuge einer besseren Datenverfügbarkeit werden sich auch die Bewertungen und die Überwachung verbessern.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Erste Group Bank AG - ERSTBK 4 06/33 REGS	Finanzwesen	3.07%	Österreich
Belfius Bank SA - CCBGBB 5 1/4 04/28 REGS	Finanzwesen	3.27%	Belgien
UBS Group AG - UBS 2 3/4 08/25 REGS	Finanzwesen	3.58%	Schweiz
Deutsche Bank AG - DB 10 12/27 PERP REGS	Finanzwesen	2.22%	Deutschland
Nykredit Realkredit AS - NYKRE 5 1/2 12/32 REGS	Finanzwesen	3.32%	Dänemark
Mapfre SA - MAPSM 4 3/8 03/47 REGS	Finanzwesen	3.17%	Spanien
CNP Assurances SACA - CNPFP 4 3/4 06/28 PERP REGS	Finanzwesen	1.00%	Frankreich
Credit Mutuel Arkea SA - CMARK 3 3/8 03/31 REGS	Finanzwesen	1.00%	Frankreich
Banque Federative du Credit Mutuel SA - BFCM 3 7/8 06/32 REGS	Finanzwesen	3.09%	Frankreich
Credit Agricole SA - ACAFP 7 1/4 09/28 PERP REGS	Finanzwesen	2.19%	Frankreich
Societe Generale SA - SOCGEN 7 7/8 01/29 PERP REGS	Finanzwesen	1.09%	Frankreich
BPCE SA - BPCEGP 5 3/4 06/33 REGS	Finanzwesen	3.31%	Frankreich
Scottish Widows Ltd - SCTWID 7 06/43 REGS	Finanzwesen	3.71%	Vereinigtes Königreich
Aegon NV - AEGON 4 04/44 REGS	Finanzwesen	3.26%	Niederlande
Assicurazioni Generali SpA - ASSGEN 4.596 11/25 PERP REGS	Finanzwesen	3.30%	Italien

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Positionsgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt. Die Klassifizierung der Wertpapiere einschließlich Sektor und Land wird zum letzten Tag des Bezugszeitraums festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 100% seines Nettovermögens (ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente) in zulässige Emittenten, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1).

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Juli 2022 – 30. Juni 2023

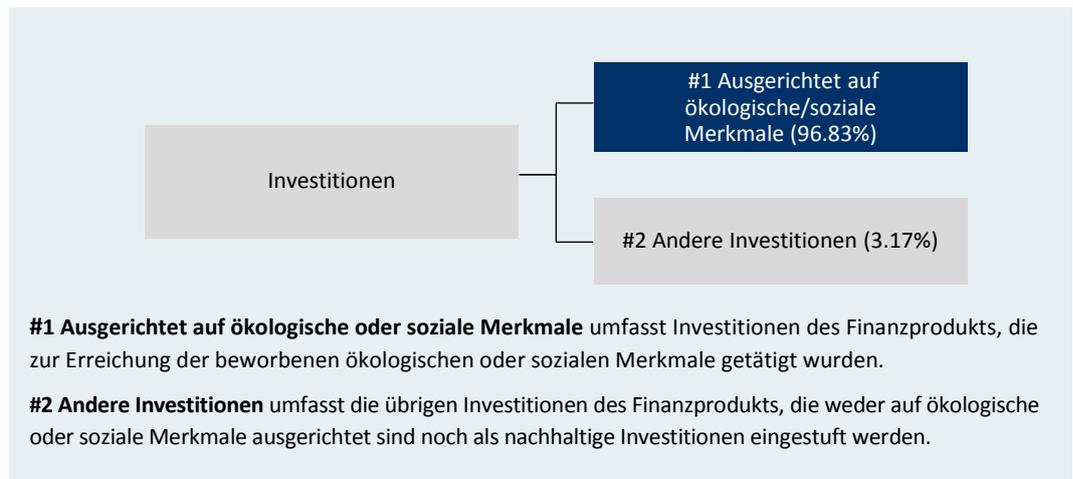
Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wie sah die Vermögensallokation aus?

96.83% waren in zulässigen Wertpapieren angelegt, die auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sind.

3.17% wurden in Form von Barmitteln, Barmitteläquivalenten, kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten, die dem Kapitalerhalt dienen und für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt (#2).

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Anteil (%)
Finanzwesen	94.39%
Gesundheitswesen	3.81%
Barmittel & Derivate	1.80%

Per 30. Juni 2023. Diese Daten wurden auf der Grundlage der Sektorgewichtungen am letzten Geschäftstag eines jeden Monats erstellt und für den Bezugszeitraum gemittelt.

Zum 30. Juni 2023 betrug der Anteil der wirtschaftlichen Sektoren und Teilspektoren, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von bzw. mit fossilen Brennstoffen erzielen, 0.00%.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

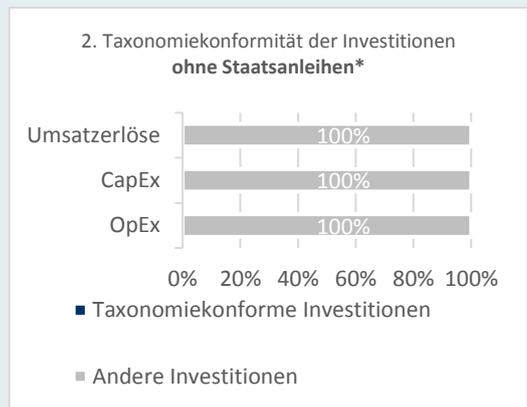
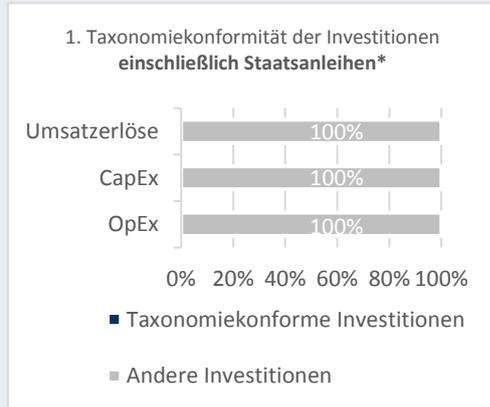
Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁴?

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – EU-Offenlegungsverordnung (Fortsetzung)



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nicht zutreffend, da in den vorvertraglichen Informationen gemäß Offenlegungsverordnung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds Anlagen mit einem nachhaltigen Investitionsziel tätigt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds hielt bestimmte Instrumente, die nicht direkt zu den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Diese Instrumente wurden zum Zwecke des Kapitalerhalts eingesetzt und es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Einklang mit dem ESG-Screeningprozess wurden Anlagebeschränkungen eingeführt, die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung überprüft werden.

Ogleich dies nicht verbindlich vorgegeben ist, fand ein ESG-Dialog über Umwelt- und/oder Sozialbelange mit Emittenten und anderen wichtigen Stakeholdern statt, wobei anhand eines risikobasierten Ansatzes Prioritäten gesetzt wurden. Ein Beispiel ist ein deutsches diversifiziertes Finanzunternehmen. Hier werden mit dem Chief Finance Officer regelmäßig Gespräche über die Maßnahmen zur Stärkung der ESG-Unternehmensführungspraktiken sowie über die CO₂-Verpflichtungen des Unternehmens und seine Fortschritte bei der nachhaltigen Finanzstrategie geführt. Die Fortschritte gehen in die richtige Richtung, aber der Anlageverwalter wird die Umsetzung und Erreichung der festgesetzten Ziele anhand weiterer Belege kontrollieren. Ein weiteres Beispiel ist ein französisches diversifiziertes Finanzunternehmen, mit dem der Anlageverwalter in den Dialog getreten ist. Die Geschäftsleitung stellte Informationen über die aktuellen Klimabestrebungen zur Verfügung. Außerdem wurde das Unternehmen von der Notwendigkeit solider Zwischenziele überzeugt und davon, dass umfassendere Gespräche über Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vonnöten sind.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.